

**Begründung zur Verordnung zum Schutz  
vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2  
(Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO)  
Vom 11. Januar 2022**

## **I. Grundsätze**

Die bundesgesetzlichen sowie landesrechtlichen Voraussetzungen für den Erlass dieser Verordnung stellt sich derzeit wie folgt dar:

Mit dem Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und weiterer Gesetze anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite (EpiLageAufhG) vom 22. November 2021 hat der Bund die Rechtsgrundlagen für Maßnahmen zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus überarbeitet und in der Folge die epidemische Lage von nationaler Tragweite am 25. November 2021 auslaufen lassen. Der Bundesgesetzgeber hat aber gleichwohl auf Grundlage der zwischenzeitlichen Infektionszahlen das Erfordernis gesehen, weiterhin wesentliche Schutzmaßnahmen durch Länder und Behörden zu ermöglichen. Die Bundesländer haben daher weiterhin die (eingeschränkte) Möglichkeit, mittels Rechtsverordnung konkrete Schutzmaßnahmen zu regeln. Die möglichen notwendigen Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie, die ohne Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag angeordnet werden können, finden sich nunmehr in § 28a Abs. 7 IfSG. Mit Feststellung der Anwendbarkeit des § 28a Absatz 1 bis 6 IfSG durch den Landtag Nordrhein-Westfalen am 1. Dezember 2021 steht dem Land ein erweiterter Katalog von Schutzmaßnahmen nach § 28a Absatz 8 IfSG zur Verfügung.

Mit der vorliegenden Verordnung werden die bisherigen Schutzmaßnahmen fortgeschrieben und zusätzlich das Maßnahmenpaket, das im Kern in der Konferenz des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder (MPK) am 7. Januar 2022 beschlossen worden ist<sup>1</sup>, umgesetzt.

Grundlage des Beschlusses der MPK ist insbesondere die zweite Stellungnahme des Expertenrates der Bundesregierung zu COVID-19 vom 6. Januar 2022<sup>2</sup>, der mit Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern unterschiedlicher Disziplinen besetzt ist. Der Expertenrat führt insbesondere aus, dass davon auszugehen sei, dass trotz bestehender regionaler Unterschiede bei der Verbreitung der Omikron Variante damit zu rechnen sei, dass diese sich zeitnah flächendeckend durchsetze. Damit einher gehe ein deutlicher Anstieg der 7-Tages-Inzidens mit der Folge, dass trotz einer reduzierten Hospitalisierungsrate das Risiko einer Überlastung des Gesundheitswesens – und

---

<sup>1</sup> Der Beschluss der MPK ist abrufbar unter <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/bund-laender-corona-1995178>

<sup>2</sup> abrufbar über die Internetseite der Bundesregierung [www.bundesregierung.de](http://www.bundesregierung.de)

dies gelte gleichermaßen für die Krankenhäuser wie auch für die ambulanten Versorgungsstrukturen (Praxen, Ambulanzen, Tageskliniken) – und der kritischen Infrastruktur (KRITIS) – insbesondere aufgrund von Personalausfällen durch notwendige Quarantänen – erneut ansteige.

Das Robert-Koch Institut weist in seinem wöchentlichen Lagebericht vom 6. Januar 2022<sup>3</sup> darauf hin, dass sich der zuletzt abnehmende Trend der wöchentlichen Fallzahlen nicht fortgesetzt hat. Der Anteil der positiv getesteten Proben ist im Vergleich zur Vorwoche um 6 Prozentpunkte auf 22% angestiegen. Auch wenn in der 52. Kalenderwoche in Deutschland der überwiegende Anteil der Infektionen noch durch die sog. Deltavariante (B.1.617.2) verursacht wurde, steige die Zahl der Infektionen mit der besorgniserregenden Variante Omikron – die sich nach derzeitigem Kenntnisstand (aus anderen Ländern) deutlich schneller und effektiver verbreite als die bisherigen Virusvarianten – in allen Bundesländern sehr rasch an. Das RKI schätzt auf der Grundlage aller vorliegenden Daten die Gefährdung durch COVID-19 für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt als sehr hoch ein. Es sei mit einer schlagartigen Erhöhung der Infektionszahlen zu rechnen. Hierbei wird die Infektionsgefährdung für die Gruppe der Ungeimpften als sehr hoch, für die der doppelt Geimpften als hoch und für die der dreifach Geimpften als moderat eingestuft.

Die Zahlen aus Nordrhein-Westfalen<sup>4</sup> zeigen bereits deutlich, dass die Fallzahlen bereits seit Ende des Jahres 2021 wieder massiv ansteigen. Nach einem zwischenzeitlichen Absinken der 7-Tages-Inzidenz auf den Wert von 176,4 am 29. Dezember 2021 hat sich der Wert inzwischen in einem Zeitraum von 14 Tagen mehr als verdoppelt. Am 12. Januar 2022 lag der Wert bereits bei 395,7. Die Reproduktionszahl, die beschreibt, wie viele Menschen eine infizierte Person im Mittel ansteckt (sog. R-Wert), liegt für Nordrhein-Westfalen seit dem 4. Januar 2021 wieder bei über 1 und liegt derzeit bei 1,15 (Stand 12.1.2021). Ein dauerhafter Wert über 1 bedeutet hierbei, dass die Fallzahlen weiterhin zunehmen. Auch die Zahl der durch entsprechende Sequenzierung labordiagnostisch sicher bestätigten Fälle der Omikron Variante hat in diesem Zeitraum erheblich zugenommen. Während am 29. Dezember 2.190 neue Omikron-Fälle in den letzten 7 Tagen gemeldet wurden sind es am 12. Januar bereits 13.260 neue Fälle in den letzten 7 Tagen.

Das Robert-Koch-Institut weist in seinen wöchentlichen Lageberichten die Anzahl und den Anteil der besorgniserregenden Varianten (Variant of Concern, VOC) in den einzelnen Bundesländern aus. Die Daten setzen sich hierbei aus den Nachweisen mittels Gesamtgenomsequenzierung sowie aus den labordiagnostischen Verdachtsfällen aufgrund von variantenspezifischer PCR zusammen. Nicht gezeigt werden hierbei andere Varianten. Für Nordrhein-Westfalen zeigt sich, dass der Anteil der Omikron-Variante an allen erfassten variantenspezifischen Untersuchungen den übermittelten Fällen in den letzten Wochen massiv angestiegen ist. Während der Anteil in KW 48 des Jahres

---

<sup>3</sup> Die wöchentlichen Lageberichte des RKI sind abrufbar unter [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Situationsberichte/Wochenbericht/Wochenberichte\\_Tab.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Wochenbericht/Wochenberichte_Tab.html)

<sup>4</sup> entnommen der Corona-Meldelage des LZG

2021 noch bei 0,4 % lag, stieg er bis zur KW 52/2021 auf 52,4 % und liegt in der KW 01/2022 bereits bei 75,8 % <sup>5</sup>.

Vor dem Hintergrund dieser Zahlen muss es in Nordrhein-Westfalen zur Begrenzung der bereits angezeigten Infektionsentwicklung (insbesondere durch die Omikron-Variante) und der damit verbundenen zu befürchtenden Auswirkungen auf alle Lebensbereiche, insbesondere auf das Gesundheitswesen und die kritische Infrastruktur auch weiterhin darum gehen, die Infektionsrisiken möglichst effizient zu begrenzen. Da nach allen bisher verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen auch bei der Omikron-Variante eine Impfung zumindest einen erheblichen Schutz vor schweren Krankheitsverläufen bietet, sind bei immunisierten Personen nach wie vor geringere Kontaktbeschränkungen und Schutzmaßnahmen als bei nicht immunisierten Personen vertretbar und unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes geboten. Allerdings sind zur Begrenzung einer unkontrollierten Ausbreitung der Omikron-Variante weiterhin auch für immunisierte Personen in besonders risikobehafteten Situationen mit engem Kontakt, geringen Kontrollmöglichkeiten oder hoher Aerosollast zusätzliche Beschränkungen erforderlich. Da eine dritte Impfung (die sog. Auffrischungs- oder Booster-Impfung) nach allen vorliegenden Studien die Ansteckungsgefahr mit der Omikron-Variante deutlich senkt, wurden für diesen Personenkreis im Hinblick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Ausnahmen in die Verordnung aufgenommen.

Die Verordnung ist befristet bis zum 9. Februar 2021, der Verordnungsgeber überprüft jedoch fortlaufend, ob die in der Verordnung festgeschriebenen Schutzmaßnahmen weiterhin geeignet, erforderlich und angemessen, mithin verhältnismäßig sind und wird notwendige Anpassungen – wie auch in der Vergangenheit – bereits vor diesem Datum vornehmen.

Im Rahmen der Änderung der Coronaschutzverordnung wurde auch die dazugehörige Anlage überarbeitet. Dem Beschluss der MPK folgend wurde hierbei die Empfehlung zum Tragen von FFP-2 Masken im Handel sowie im öffentlichen Nahverkehr aufgenommen. Hintergrund ist auch hier insbesondere die Omikron-Variante, die sich nach den vorliegenden Erkenntnissen sehr leicht von Mensch zu Mensch überträgt.

## **II. Einzelregelungen**

### **Zu § 1**

Die Regelung beschreibt in den Absätzen 1 und 2 weiterhin die Zielsetzungen der Verordnung und die bei der Abwägung der in dieser Verordnung geregelten Maßnahmen zu berücksichtigenden Rechtsgüter, die unverändert die Grundlage für die Einzelregelungen der Coronaschutzverordnung darstellen.

---

<sup>5</sup> Die Zahlen sind der Tabelle „Anzahl und Anteile von VOC und VOI in Deutschland“ mit Datenstand 11. Januar 2021, abrufbar unter [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Daten/VOC\\_VOI\\_Tabelle.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Daten/VOC_VOI_Tabelle.html) entnommen.

Absatz 1 Satz 2 stellt klar heraus, dass mit den Regelungen der Verordnung gegenwärtig nicht mehr allein die Gewährleistung ausreichender Versorgungskapazitäten sichergestellt werden soll, sondern gleichermaßen auch die Funktionsfähigkeit der kritischen Infrastrukturbereiche sichergestellt werden muss. Das ist erforderlich, weil der bereits vorliegende massive Anstieg der Infektionszahlen – insofern wird auf die Ausführungen unter I. verwiesen – naturgemäß einen erheblichen Anstieg der erforderlichen Quarantänen mit sich bringt. Die Folge sind Personalausfälle, die im schlimmsten Fall dazu führen können, dass die Funktionsfähigkeit insbesondere der sog. kritischen Infrastruktur nicht mehr gewährleistet werden kann. Es ist deshalb unerlässlich, auch weiterhin Maßnahmen zu ergreifen um einem unkontrollierbaren Anstieg der Infektionszahlen entgegenzuwirken, der nicht nur weiterhin das Gesundheitssystem erheblich und steigend belasten würde, sondern auch das Risiko für eine Überlastung der kritischen Infrastruktur unkontrolliert erhöht.

Durch die gegenüber der Vorgängerverordnung vorgenommene Ergänzung in Absatz 2 soll verdeutlicht werden, dass der Anstieg der Infektionszahlen derzeit insbesondere auf neue Mutationen des Coronavirus (Omikron) zurückzuführen ist.

Absatz 3 benennt die Indikatoren, die bei der Erreichung der Zielsetzungen zugrunde gelegt werden und berücksichtigt hierbei die im IfSG genannten Kriterien. In der Vorgängerverordnung lag hierbei – der Umsetzung des MPK-Beschlusses vom 18. November 2021 folgend – ein deutlich priorisierter Schwerpunkt auf den Indikatoren, die eine COVID-19-bezogene Hospitalisierung bzw. Intensivbehandlungsnotwendigkeit sowie die Auslastung der Intensivkapazitäten (ITS-Kapazität) abbilden. Die vergangenen Wochen haben gezeigt, dass der Hospitalisierungsinzidenz keine allein vorrangige Bedeutung mehr beigemessen werden sollte (s.o.). Die hervorgehobene Nennung der Hospitalisierungsinzidenz wird deshalb mit der Neufassung der Verordnung aufgegeben. Alle in Absatz 3 genannten Faktoren finden nunmehr wieder gleichermaßen Berücksichtigung. Sie weisen eine erhebliche Relevanz für die Schutzzwecke der infektionsschutzrechtlichen Maßnahmen – vor allem die Vermeidung schwerer Krankheitsverläufe (insbesondere bei nicht immunisierten Personen) und die Vermeidung einer Überlastung des Gesundheitssystems – auf. Die 7-Tage-Inzidenz der Neuinfektionen ist dabei vor allem unter Berücksichtigung der erfahrungsgemäß mit den Infektionen verbundenen nachfolgenden Hospitalisierungszahlen und Quarantänisierungen (s.o.) nach wie vor ein für die rechtzeitige Steuerung von Schutzmaßnahmen wesentlicher Indikator, weil er der zeitlich als erstes zu ermittelnde Indikator ist.

Die Verordnung verzichtet bewusst auf die Festlegung pauschaler Grenzwerte für die einzelnen neuen Indikatoren, weil das Zusammenwirken der verschiedenen Indikatoren und ihre Relevanz für mögliche Schutzmaßnahmen von vielen weiteren zusätzlichen Faktoren wie dem Impfstatus der jeweils infizierten bzw. hospitalisierten Personen abhängt. Die Indikatoren werden täglich im Berichtswesen auch öffentlich erkennbar ausgewiesen und von der Landesregierung fortlaufend auch im Hinblick auf mögliche Anpassungsbedarfe beobachtet (vgl. insofern § 9 Absatz 2).

## Zu § 2

Absatz 1 betont die Verantwortung jedes und jeder Einzelnen für die Sicherstellung eines angemessenen Infektionsschutzes. Durch den Verweis auf die Anlage zur Verordnung (Abschnitt I) wird diese Verantwortung mit der dringenden Empfehlung zur Beachtung der Infektionsschutzgrundregeln (AHA-Regeln) konkretisiert. Dass diese Empfehlungen als allgemeine Verhaltensempfehlungen ausgestaltet sind, ist Ausdruck der deutlich zu betonenden Solidarität aller Mitglieder der Gesellschaft füreinander. Die empfohlenen Verhaltensweisen sind für den Infektionsschutz von besonderer Bedeutung und können daher auch im Zusammenwirken mit anderen Regelungen (z.B. Maskenpflicht in Abhängigkeit von der Beachtung der Mindestabstände) noch von rechtlicher Bedeutung sein.

Absatz 2 konkretisiert demgegenüber – ebenfalls durch den Verweis auf die Anlage zur Verordnung (Abschnitt II) – die grundsätzlichen Hygieneregeln für die Verantwortlichen von Angeboten und Einrichtungen. Bei diesen allgemeinen Hygieneregeln handelt es sich jedoch nicht bloß um Empfehlungen, sondern um verbindliche Regelungen, weil den Betreiberinnen und Betreibern von Einrichtungen und Angeboten eine größere Verantwortung zum Schutz der Nutzerinnen und Nutzer zukommt.

Absatz 3 trägt wie andere nachfolgende Regelungen der Verordnung dem Umstand Rechnung, dass Innenräume, zu deren Nutzung typischerweise ein Nutzerverhalten ohne generelle und strikte Einhaltung von Mindestabständen und Maskentragen gehört, besondere Gefahrenpotentiale in Hinsicht auf eine erheblich überdurchschnittliche Infektionsausbreitung („super-spreading“) mit sich bringen. Ähnliches gilt allerdings auch für Veranstaltungen und Angebote im Freien, bei denen wegen des Charakters der Veranstaltung keine Zugangskontrolle erfolgen kann, vgl. § 4.

Daher ist für diese Einrichtungen bzw. Veranstaltungen die Umsetzung der Hygieneregeln und insbesondere die Angemessenheit der Schutzmaßnahmen im Verhältnis zu den zulässigen Personenzahlen in einem Hygienekonzept zu dokumentieren. Dieses bedarf zwar nicht der Genehmigung, aber die zuständige Gesundheitsbehörde kann die Konzepte prüfen und jederzeit zusätzliche Anforderungen festlegen. Zusätzlich muss dieses Hygienekonzept auch eine Darstellung zu den Kontrollen der von der Verordnung in § 4 vorgesehenen Zugangsbeschränkungen enthalten. Die Regelung stellt sicher, dass sich die jeweils für das Angebot bzw. die Einrichtung Verantwortlichen in ihrem Hygienekonzept mit der Frage auseinandersetzen, wie eine effektive Nachweiskontrolle vor Ort sichergestellt wird. Denn nur mit einer konsequenten Kontrolle durch die Anbieter vor Ort kann erreicht werden, dass die getroffenen Regelungen umgesetzt werden und den gewünschten Effekt zeigen. Bei Veranstaltungen, bei denen aufgrund des Veranstaltungscharakters eine Zugangskontrolle nicht gewährleistet werden kann, muss ebenfalls ein Hygienekonzept erstellt werden, in dem die Ausgestaltung der Stichprobenkontrollen und andere Hygienemaßnahmen festgelegt sind.

Absatz 4 schreibt die bisherigen Hinweise auf die gerade für den medizinischen Bereich wichtigen Empfehlungen des RKI fort, weil die in Satz 1 genannten Berufsgruppen mit diesen Empfehlungen in der Lage sind, ihre Tätigkeit eigenverantwortlich im Sinne des erforderlichen Infektionsschutzes zu gestalten. Dies gilt auch für den Pflegebereich, wobei es sich bewährt hat, dass das Ministerium in diesen Bereichen zum Schutz der dort lebenden und versorgten vulnerablen Personen weitergehende Regelungen durch Allgemeinverfügungen erlassen kann. Dies ist daher in Satz 3 weiterhin ausdrücklich vorgesehen.

Absatz 5 beschreibt die Geltung arbeitsrechtlicher Normen über die Vorgaben dieser Verordnung hinaus. Für Betriebe, Unternehmen, Behörden und andere Arbeitgeber ergibt sich aus § 28b IfSG unmittelbar die Verpflichtung zur Einhaltung der sog. 3G-Regel. Mit Absatz 5 Satz 2 wird dem fortschreitenden Impfgeschehen in Nordrhein-Westfalen und den hierdurch möglichen Erleichterungen für Schutzmaßnahmen in betrieblichen Arbeitsabläufen Rechnung getragen. Für geimpfte und genesene Beschäftigte soll damit wieder mehr Normalität in den Arbeitsalltag einziehen, sie sollen nur noch den zusätzlichen Schutzmaßnahmen unterworfen sein, die auch wirklich trotz der Impfung weiterhin erforderlich sind. Entsprechend der Regelung in § 2 Absatz 1 Satz 3 der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung des Bundes wird Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern deshalb ermöglicht, bei der Gefährdungsbeurteilung und der Ausgestaltung der betrieblichen Arbeitsschutzmaßnahmen einen ihnen bekannten Impf- oder Genesungsstatus der Beschäftigten zu berücksichtigen. Um die Umsetzung hieraus resultierender Maßnahmen zu erleichtern, sollen dabei die Regelungen dieser Verordnung für immunisierte Personen als Orientierungsmaßstab berücksichtigt werden. Dort, wo die arbeitsschutzrechtlichen Regelungen Bewertungsspielräume bieten, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die Entscheidungen der obersten IfSG-Behörden im Rahmen dieser Verordnung auch für die arbeitsschutzrechtliche Bewertung herangezogen werden können.

Absatz 6 regelt den Geltungsvorrang der Coronabetreuungsverordnung für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und Schulen.

In Absatz 7 behält die Verordnung für Zusammenkünfte, die der Religionsausübung im Sinne des Artikels 4 des Grundgesetzes dienen, den bereits bewährten Regelungsmechanismus bei: Mit Rücksicht auf die kollektive Religionsausübungsfreiheit sowie die konstitutionell gewährleistete Religionsfreiheit obliegt es grundsätzlich den Kirchen und Religionsgemeinschaften, in Wahrnehmung ihrer Eigenverantwortung Regelungen zu treffen, die sich an den Vorschriften und Wertungen dieser Verordnung orientieren. Nur wenn keine Regelungen vorgelegt werden, gelten die Regelungen der Coronaschutzverordnung unmittelbar. Den zuständigen Behörden bleibt es dabei weiterhin unbenommen, Anordnungen im Einzelfall zu treffen (vgl. § 7 Absatz 2 Satz 2).

Die Absätze 8 bis 9 enthalten sodann wichtige Begriffsbestimmungen. Es erfolgt eine Unterscheidung zwischen immunisierten und getesteten Personen. Diese Unterscheidung ist notwendig, da die weiteren Regelungen der Verordnung für nicht immunisierte

Personen aus Fremd-, aber insbesondere Eigenschutzgründen einen erhöhten Schutzmaßstab vorsehen (vgl. Grundsätze).

Absatz 8 definiert zunächst den Begriff der immunisierten Personen. Nur wer genesen oder vollständig geimpft ist und die Wartezeit von 2 Wochen absolviert hat, ist immunisiert. Es gelten insoweit die Regeln der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 in ihrer jeweils geltenden Fassung. Die rechtliche Wirksamkeit eines Impfschutzes wird bundeseinheitlich geregelt.

Eine Sonderregelung ist in Absatz 8 für Kinder und Jugendliche bis zum Alter von einschließlich 15 Jahren enthalten. Denn für die Gruppe der 12- bis 15-jährigen ist ein Impfstoff erst seit dem 31. Mai 2021 in der EU zugelassen und besteht eine allgemeine Impfpflicht erst seit dem 16. August 2021, für die Gruppe der 5- bis 11-jährigen liegt eine Stellungnahme der ständigen Impfkommission erst seit dem 9.12.2021 vor. Da also diese Personengruppen noch nicht lange die Möglichkeit einer Schutzimpfung haben, gleichzeitig aber Kindern und Jugendlichen so weit wie möglich die Teilhabe am sozialen und gesellschaftlichen Leben erhalten werden soll, sind Kinder und Jugendliche grundsätzlich bis zum Alter von einschließlich 15 Jahren immunisierten Personen gleichgestellt und können somit grundsätzlich an sämtlichen Veranstaltungen und Angeboten teilnehmen.

Für eine Übergangszeit bis zum Ablauf des 16. Januar 2022 gilt dies auch für Schülerinnen und Schüler im Alter von 16 und 17 Jahren, allerdings nur zur eigenen Ausübung sportlicher, musikalischer oder schauspielerischer Aktivitäten. Hintergrund ist, dass es zwar für die Personengruppe der 16- und 17-jährigen bereits seit dem 21. Dezember 2020 einen zugelassenen Impfstoff und seit Januar 2021 eine allgemeine Impfpflicht gibt, sodass dieser Personenkreis im Vergleich zu den vorgenannten Kindern und Jugendlichen bereits erheblich länger die Möglichkeit zu einer Schutzimpfung hatte. Gleichwohl erscheint es angemessen, auch diesem Personenkreis der Jugendlichen die Teilhabe an einem Kernbereich des gesellschaftlichen Lebens ebenfalls für eine Übergangszeit uneingeschränkt zu ermöglichen. Mit dieser Regelung wird einerseits die Notwendigkeit aufgezeigt, andererseits die Möglichkeit eingeräumt, sich zeitnah immunisieren zu lassen, so dass nach dem Ablauf der Übergangsfrist eine vollständige Immunisierung vorliegt. Es muss sich bei den 16- und 17-jährigen um Schülerinnen und Schüler handeln (vgl. unten zu Absatz 8a). Die Gleichstellung erfolgt ausschließlich zur eigenen sportlichen, musikalischen oder schauspielerischen Betätigung, hingegen nicht beispielsweise als Zuschauerinnen oder Zuschauer. Die Gleichstellung gilt aber umfassend für alle Bereiche der gemeinsamen Sportausübung, für die nun eine Zugangsbeschränkung auf 2G besteht.

Ebenfalls den immunisierten Personen gleichgestellt sind Personen, die über ein ärztliches Attest verfügen, demzufolge sie derzeit oder bis zu einem Zeitpunkt, der höchstens sechs Wochen zurückliegt, aus gesundheitlichen Gründen nicht gegen COVID-19 geimpft werden können, und zusätzlich über einen negativen Testnachweis nach Absatz 8a Satz 1 verfügen. Es wäre nicht angemessen, Personen, die sich aus gesundheitlichen Gründen aufgrund eines Impfhindernisses nicht immunisieren lassen

können, von Angeboten auszuschließen. Diese Personen benötigen aber zusätzlich einen aktuellen negativen Testnachweis, da sie nicht wie Schülerinnen und Schüler permanenter Testung unterliegen. Fällt das Impfhindernis weg, verbleibt diesen Personen eine Übergangsfrist von sechs Wochen ab Wegfall des Impfhindernisses, um die Immunisierung zu erreichen. Dies betrifft vor allem Schwangere, für die im ersten Schwangerschaftstrimester eine Impfung nicht empfohlen ist. Nach Ablauf dieser sechs Wochen endet die Gleichstellung mit immunisierten Personen.

Absatz 8a definiert den Begriff der getesteten Personen. Die Testverfahren sind mittlerweile allgemein bekannt und anerkannt. Für beide möglichen Testoptionen – PCR-Test und Antigen-Schnelltest – muss dabei eine Geltungsdauer festgelegt werden, weil sich der Infektionsstatus naturgemäß nach der Probenabnahme durch eine zwischenzeitlich ausbrechende Infektion verändern kann. Daher ist bei den Zeiträumen auch auf den Zeitpunkt der Probenentnahme abzustellen. Die 24 Stunden bei einem Antigen-Schnelltest bzw. 48 Stunden bei einem PCR-Test seit der Probenentnahme dürfen bei Beginn der Veranstaltung bzw. des Angebots, zu dem der Test die Zugangsberechtigung verschafft, noch nicht abgelaufen sein. Gleiches gilt für den Zeitpunkt des Beginns einer Beschäftigung. Da ein trotz Test möglicher Infektionseintrag zum Zeitpunkt des Zugangs aber bereits erfolgt wäre, gilt die Zugangsberechtigung ab dann für die gesamte Dauer der Veranstaltung – selbst bei mehreren Veranstaltungsteilen ohne neu hinzukommende Teilnehmerinnen und Teilnehmer – auch wenn die 24 bzw. 48 Stunden zwischenzeitlich ablaufen. Die Zugangsberechtigung gilt ebenfalls für die gesamte Zeit der Beschäftigung, auch wenn diese durch Pausen unterbrochen wird.

Eine Sonderregelung ist dabei für Schülerinnen und Schüler enthalten, weil diese aufgrund gesonderter Regelung der Coronabetreuungsverordnung in der Regel mindestens zweimal, zumeist sogar dreimal wöchentlich verpflichtend getestet werden und damit einem dauerhaften Infektionsmonitoring unterliegen. Hierdurch wird gegenüber einmaligen Schnelltests ein erheblich höherer Schutzstandard erreicht, weshalb Schülerinnen und Schüler grundsätzlich als getestete Personen gelten und zwar unabhängig von der bei Einzeltests begrenzten Geltungsdauer der Tests und auch unabhängig von der Kategorie der in den Einzelregelungen vorgeschriebenen Testungen (Antigen-Schnelltest oder PCR-Test). Die näheren Voraussetzungen für die Nachweise bei Testerfordernissen regelt § 4 Absatz 7.

Im Übrigen ist die Regelung bewusst vereinfachend und pauschalierend ausgestaltet, um den Schülerinnen und Schülern im Einklang mit dem aus den Schultestungen resultierenden Schutzniveau ein hohes Maß an niedrigschwelliger Teilhabe am sozialen und gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. Dass es dabei einzelne Situationen geben kann, in denen das Schutzniveau z.B. durch wegen Krankheit ausfallende einzelne Testteilnahmen etc. nicht voll erreicht wird, wird dabei bewusst hingenommen und ist aufs Ganze gesehen infektiologisch vertretbar.

Absatz 9 schafft die Voraussetzung für die Umsetzung eines Beschlusses der MPK, wonach bei Personen, die über eine Auffrischungsimpfung verfügen, auf einen zusätzlichen negativen Testnachweis bei sogenannten 2Gplus Angeboten verzichtet werden

kann. Mit der Bezugnahme auf die Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung wird hierbei ein bundesweit einheitlicher Maßstab zugrunde gelegt. Die Auffrischungsimpfung gilt dabei ab dem Zeitpunkt der Verabreichung der weiteren Impfdosis als wirksam im Sinne der Verordnung, weil ein wichtiges infektiologisches Ziel der Regelung gerade angesichts der aktuellen Ausbreitung der Omikron-Virusvariante ist, möglichst schnell möglichst viele Menschen zu einer Auffrischungsimpfung zu motivieren.

Absatz 10 regelt die Möglichkeit der Vor-Ort-Testung. Ist für den Zugang zu Einrichtungen, die Nutzung von Angeboten oder die Teilnahme an Veranstaltungen und Zusammenkünften ein negativer Testnachweis erforderlich, kann abweichend von Absatz 8a Satz 1 ersatzweise auch ein Schnelltest unter der Aufsicht einer fachkundigen, geschulten oder unterwiesenen Person erfolgen, die von der für die Einrichtung, das Angebot oder die Veranstaltung verantwortlichen Person hiermit beauftragt wurde und körperlich anwesend sein muss. Die Regelung orientiert sich an den Regelungen der Corona-Test-und-Quarantäne-Verordnung und zieht die dort verwendeten Begrifflichkeiten heran, für die daher dieselben Grundsätze gelten.

Fachkundig sind gemäß § 4 Absatz 2 der Medizinproduktebetreiberverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3396), die zuletzt durch Artikel 9 der Verordnung vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2034) geändert worden ist, Personen mit einer abgeschlossenen Ausbildung und Berufserfahrung im Bereich der Humanmedizin sowie des Gesundheits- und Rettungswesens, z. B. Ärztinnen und Ärzte, Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und -pfleger, medizinisch-technische, anästhesietechnische, chirurgischtechnische oder operationstechnische Assistentinnen und Assistenten, Rettungsassistentinnen und -assistenten oder sonstige Personen, die die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung haben.

Alternativ kann im Verfahren nach § 12 Absatz 4 der TestV geschultes Personal eingesetzt werden. Soll unterwiesenes Personal eingesetzt werden, muss die unterwiesene Person den jeweiligen Beipackzettel lesen, verstehen und anwenden können, die Auswertung des Testergebnisses beherrschen und die Folgen positiver/negativer Testergebnisse kennen, die Befolgung der AHA-L Regeln bei der Testung beherrschen sowie die Bedingungen zur Lagerung, Mindesthaltbarkeit und Anwendung der Test-Kits kennen.

Die weiteren Einzelheiten sind in der Anlage zur Coronaschutzverordnung unter III. geregelt.

Mit einem ordnungsgemäß durchgeführten und dokumentierten negativen Testergebnis kann der Zugang zu dieser Einrichtung, diesem Angebot beziehungsweise dieser Veranstaltung innerhalb von 24 Stunden nach Testvornahme gewährt werden. Das Ergebnis ist für den Zeitraum der Nutzung des Angebots bzw. den Zeitraum der Teilnahme an der Veranstaltung zu dokumentieren und danach zu vernichten. Wird diese Einrichtung, dieses Angebot beziehungsweise diese Veranstaltung innerhalb von 24 Stunden mehrfach genutzt, so kann das Ergebnis der Testung nur dann noch verwandt werden, wenn es auch für die erneute Nutzung noch dokumentiert ist.

Bei einem positiven Testergebnis ist der Zugang zu verweigern. Vor-Ort-Testungen sind weder verpflichtend noch kostenfrei anzubieten, d.h. es steht dem Anbieter oder Veranstalter frei, ob er von dieser Möglichkeit Gebrauch macht und wie er diese entsprechend der Vorgaben der Verordnung bzw. der Anlage ausgestaltet. Ein Anspruch auf die Vor-Ort-Testung besteht nicht.

Soweit die in der Verordnung verbindlich geregelten Schutzmaßnahmen an den Veranstaltungsbegriff anknüpfen, wird dieser weiterhin in Absatz 11 definiert. Um diesem auch in den bundesweiten Abstimmungen zentralen Begriff ein möglichst einheitliches Verständnis zu unterlegen, ist die Formulierung bewusst an die Regelungen anderer Länder angelehnt. Sofern noch Auslegungen erforderlich sind, sind diese – wie bei allen Regelungen der Verordnung – strikt an den Zielsetzungen des Infektionsschutzes zu orientieren. In diesem Sinne ist der Veranstaltungsbegriff weit aufzufassen, da bei einem Zusammentreffen von Menschen auf begrenztem Raum und für längere Zeit infektiologisch relevante Unterschiede durch die Art der Veranstaltung nur selten vorhanden sind. Die Aufzählung der ausdrücklichen Ausnahmen (Öffentliche Wahlen, Gerichtsverhandlungen, Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes sowie Angebote der medizinischen Versorgung wie Impfangebote, Blutspendetermine und ähnliches) ist abschließend, wobei die für medizinische Angebote nicht abschließende Aufzählung („und ähnliches“) eng auszulegen ist, so dass auch die Bedeutung des medizinischen Angebotes der Bedeutung der genannten Beispiele entsprechen muss.

In Absatz 8 wird klargestellt, dass die Gleichstellung nicht-immunisierter Personen mit immunisierten Personen für beide betroffenen Personengruppen (Menschen mit Impfhindernis sowie Kinder und Jugendliche bis einschl. 15 Jahre) grundsätzlich das Vorhandensein eines aktuellen negativen Testnachweises erfordert. Dasselbe gilt für 16- und 17jährige Schülerinnen und Schüler, die bis zum 16. Januar 2022 der Ausnahmeregelung für die eigene Ausübung sportlicher, musikalischer oder schauspielerischer Aktivitäten unterfallen.

Für die Personengruppe der Kinder und Jugendlichen bis einschl. 15 Jahre ist hierbei die Testfiktion des Abs. 8a S. 2 und 3 zu beachten, wonach Kinder bis zum Schuleintritt grundsätzlich den getesteten Personen gleichgestellt sind und Schülerinnen und Schüler aufgrund ihrer Teilnahme an den verbindlichen Schultestungen als getestet gelten.

### **Zu § 3**

§ 3 regelt mit der Maskenpflicht eine der elementaren Schutzmaßnahmen. Die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (Maskenpflicht) ist nach § 28a Absatz 7 Satz 1 Nummer 3 IfSG eine mögliche Schutzmaßnahme im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG.

Bei der Verpflichtung zum Tragen einer Maske handelt es sich um eine geeignete Maßnahme, da hierdurch die Gefahr der Übertragung des Virus durch Tröpfcheninfektion entscheidend verringert wird. Durch das Tragen einer Maske wird zudem die Menge der freigesetzten Aerosolpartikel deutlich reduziert. Die Maskenpflicht wird als

grundlegendste Maßnahme bewusst unabhängig von der Inzidenz oder anderen Parametern vorgeschrieben, unterfällt aber der regelmäßigen Erforderlichkeitskontrolle durch die jeweiligen Befristungen der Verordnung. Zur aktuellen Erforderlichkeit vgl. oben (Grundsätze).

Vorgeschrieben wird mindestens eine medizinische Maske, deren Definition inzwischen als allgemein bekannt unterstellt werden kann.

Weil nachweisbar auch immunisierte Personen Infektionen weitergeben und empfangen (und dann z.B. im häuslichen Umfeld auch an Ungeimpfte weitergeben) können, gilt die Regelung grundsätzlich auch für immunisierte Personen (zu Ausnahmen vergleiche unten zu Absatz 2).

Zudem wird in der Anlage zur Verordnung im Handel und im öffentlichen Personennah- und – fernverkehr das Tragen einer FFP-2 Maske entsprechend dem Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz dringend empfohlen.

Als Anwendungsbereich wird zunächst in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der öffentliche Personenverkehr aufgrund der dort vorzufindenden oft engen Beförderungssituationen wie bisher fortgeschrieben. Mit dieser Regelung korrespondiert inzwischen die vorrangige bundesrechtliche Regelung des § 28b Absatz 5 IfSG.

Ebenfalls fortgeschrieben wird in Nummer 2 die Unterscheidung zwischen Innenräumen mit und ohne „Kundenverkehr“. Der Hintergrund und das Abgrenzungsziel ist, dass Räume ohne Kundenverkehr der durch den Arbeitsschutz ausreichend und abschließend geregelten Berufswelt zuzurechnen sind. In diesem Sinne ist die Abgrenzung auch vorzunehmen und der Begriff Kundenverkehr weit auszulegen. Auch die Nutzerinnen und Nutzer von Einrichtungen (z.B. Hochschulen) sind daher als Kundinnen und Kunden, Besucherinnen und Besucher zu verstehen, weil ansonsten mangels Anwendbarkeit der Arbeitsschutzregeln für ihren Schutz eine Schutzlücke entstände.

Wegen der in besonderem Maße ansteckenden Omikron-Variante wird in Nummer 3 die Maskenpflicht auch im Freien für Bereiche geregelt, in denen Menschen typischerweise gehäuft auf engem Raum zusammenkommen und dort für einen gewissen Zeitraum verweilen. Trotz der geringeren Aerosolproblematik bestehen dort Infektionsgefahren durch Tröpfchen- und Aerosolübertragungen. Dies ist regelmäßig der Fall in Warteschlangen, Anstellbereichen und unmittelbar an Verkaufsständen oder Kassengebieten.

In Nummer 4 erhalten die zuständigen örtlichen Behörden die Möglichkeit, auch im Freien für konkret benannte Bereiche eine Maskenpflicht anzuordnen. In potentiell besonders frequentierten Bereichen kann es geboten sein, über die bestehende Empfehlung hinaus eine Maskenpflicht zur Vermeidung von Infektionen anzuordnen und damit nicht nur die in Nummer 3 beschriebenen Bereiche einer Maskenpflicht zuzuführen. Die Entscheidung hierüber obliegt jedoch den zuständigen Behörden in eigener Zuständigkeit. Denn nur sie haben Kenntnisse über die Örtlichkeit, die Intensität von Besucherströmen usw. und können daher ihre Entscheidung auf Grundlage dieser Er-

kenntnisse unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit treffen. Ein Einvernehmensefordernis für die kommunalen Regelungen, wie § 7 Absatz 2 es für eine Allgemeinverfügung mit weitergehenden Schutzmaßnahmen vorsieht, besteht bzgl. der Maskenregelungen nicht.

In Satz 2 wird für Veranstaltungen und Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes im Freien die Regelung der Maskenpflichten einer abgestuften Systematik zugeführt, welche die jeweils für die konkrete Veranstaltung oder Versammlung durch die verantwortliche Person festgelegten oder sich aus der Verordnung zwangsläufig ergebenden Zugangsbeschränkungen berücksichtigt. Auf diese Weise wird unter Beachtung von Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten der herausragenden Bedeutung der Versammlungsfreiheit Rechnung getragen und zugleich das Schutzniveau dem jeweiligen Grad der Infektionsgefahr angepasst:

Für alle Teilnehmenden gilt eine Pflicht zum Tragen mindestens einer medizinischen Maske, wenn der Zugang bzw. die Teilnahme nicht abhängig gemacht wird von einem Test- oder Immunisierungsnachweis. Auch eventuell bestehende Abstände zwischen den Teilnehmenden führen nicht zu einer Befreiung von der Maskenpflicht. Gilt als Zugangs- bzw. Teilnahmevoraussetzung die 3G-Regel (getestete oder immunisierte Personen), besteht grundsätzlich keine Maskenpflicht, es sei denn der Mindestabstand von 1,5 Metern wird nicht eingehalten. Für die Beurteilung, ob der Abstand eingehalten wird, ist nicht auf einzelne Konstellationen abzustellen, sondern auf die Konzeption der Versammlung bzw. das Gesamtgefüge der Veranstaltung. Soweit die 2G-Regel als Zugangs- bzw. Teilnahmevoraussetzung gilt, besteht unabhängig vom Einhalten von Mindestabständen keine Maskenpflicht. Das Tragen einer mindestens medizinischen Maske wird jedoch empfohlen.

Für Versammlungen im Sinne von Artikel 8 des Grundgesetzes ist die Regelung des Satzes 2 im Zusammenhang mit § 4 Absatz 1a zu lesen: Bei gleichzeitig mehr als 750 Teilnehmenden gilt zwingend mindestens die 3G-Regel, es dürfen also nur immunisierte oder getestete Personen teilnehmen. Wird eine Versammlung mit mehr als 750 Teilnehmenden jedoch mit einer 2G Beschränkung durchgeführt, greift jedoch erneut die Stufensystematik bezüglich der Maskenpflichten.

Die für die Veranstaltung oder Versammlung verantwortlichen Personen trifft die Pflicht, die Teilnehmenden entsprechend und möglichst umfangreich über die geltenden Regelungen zu informieren und bei Zuwiderhandlungen vor Ort auf die Einhaltung hinzuweisen.

In Absatz 2 sind viele der bisher bereits bewährten und bekannten Ausnahmen enthalten. Aufgrund der höheren Infektiosität der Omikron-Variante sind Befreiungen nur in geringem Umfang und nur für Konstellationen vorgesehen, in denen das Tragen einer Maske die Tätigkeit erheblich erschwert bzw. nahezu unmöglich macht.

Nummer 1 schreibt den für die nordrhein-westfälischen Coronaschutzverordnungen wesentlichen Grundsatz fort, dass – sofern nichts anderes bestimmt ist – für private Aktivitäten im Bereich der Privaträume zwar die AHA-Regeln als Empfehlung, aber keine verbindlichen Vorgaben gelten. Im Hinblick auf die Maskenpflicht werden den Privaträumen in den Nummern 2 und 3 andere Räume, die vergleichbar der Lebensmittelpunkt der jeweiligen Nutzerinnen und Nutzer sind, gleichgestellt.

Nummer 4 schreibt die bisherige Praxis der Vorgängerverordnung in gastronomischen Einrichtungen fort. Dies ist nun zusätzlich dadurch vertretbar, dass für diese Einrichtungen mit der neuen Verordnung jetzt insgesamt die 2G+-Regelung gilt.

Nummer 5 trägt dem Umstand Rechnung, dass für die dort genannten Einrichtungen/Veranstaltungen bewusst erhöhte Zugangshürden (2G+) angeordnet sind, weil der charakteristische Betrieb bzw. die Durchführung mit dem Tragen einer Maske faktisch nicht möglich wäre. Die Regelung ist wegen dieser Besonderheit nicht auf andere Bereiche – auch nicht mit gleicher freiwilliger Zugangsbeschränkung – zu übertragen. Die auch bei Immunisierten und Getesteten verbleibenden Infektionsrisiken können und sollen aber weiterhin in allen Innenräumen durch das Tragen von Masken minimiert werden, solange dies die Nutzung nicht so wesentlich einschränkt, dass der Nutzungszweck faktisch entfiele.

Nummer 6 regelt eine Ausnahme für die besondere Situation von schriftlichen oder mündlichen Prüfungen. Immunisierte Personen können an festen Sitzplätzen auf das Tragen einer Maske verzichten, wenn die Plätze einen Mindestabstand von 1,5 Metern zueinander aufweisen oder im Schachbrettmuster angeordnet sind. Hiermit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Prüfungssituationen regelmäßig Stresssituationen sind, die über einen längeren Zeitraum anhalten und in denen das Tragen einer Maske eine zusätzliche Belastung darstellen kann. Gleichzeitig wird durch die Kombination aus Immunisierung, festem Sitzplatz und Abstandsgebot ein Schutzkonzept vorausgesetzt, das die Infektionswahrscheinlichkeit vertretbar geringhält.

Nummer 7 nimmt bestimmte Einsatz- und Notfallsituationen sowie die Bereiche der Abschiebungshaft, des Maßregel- sowie des Justizvollzugs von der 3G-Regel aus, da hier wegen der besonderen Situation das Tragen einer Maske nicht möglich ist, sogar ein Risiko birgt oder der Eilbedürftigkeit entgegensteht und das Interesse der Allgemeinheit an der ungehinderten Durchführung der Einsatzsituation höher zu bewerten ist.

Die Nummern 8 bis 11 schreiben bekannte Ausnahmen der Vorgängerverordnung fort und sind weitestgehend selbsterklärend.

Nummer 12 trägt dem Umstand Rechnung, dass die Maskenbefreiung zur Ermöglichung eines nicht gesundheitsgefährdenden Sports bzw. für das Tanzen erforderlich und wegen der 2Gplus-Regel für Sport im Innenbereich auch infektiologisch vertretbar ist. Aufgrund der für den Sportbereich generalisierend angeordneten 2G+-Regelung kann auch die Erforderlichkeit des Maskenverzichts von den verantwortlichen Personen großzügig und generalisierend beurteilt werden.

Nummer 12a sieht unter anderem die Möglichkeit der Abnahme der Maske für die Vortragende bzw. den Vortragenden oder die Rednerin bzw. den Redner vor, wenn der Mindestabstand eingehalten wird, da hierdurch in der Regel die Aussprache verbessert und damit das Zuhören für die Beteiligten erleichtert wird. Vom Umfang her übliche Wortbeiträge aus dem Auditorium fallen nicht unter die Ausnahme.

Nummer 13 regelt eine auf immunisierte Personen beschränkte Ausnahme von der Maskenpflicht auch für Chöre, Sängerinnen und Sänger sowie Schauspielerinnen und Schauspieler. Diese soll bewusst das Singen im Kulturbereich ermöglichen, welches mit Maske im Regelfall nicht bestimmungsgemäß möglich ist. Weil hier aber der Aerosolausstoß bei oft geringen Abständen z.B. in Chören besonders hoch ist, bedarf es einer besonderen zusätzlichen Sicherheit in Form der Beschränkung auf immunisierte Personen. Die Ausnahme umfasst sowohl Auftritte als auch Proben. Dies aber nur soweit, wie die jeweiligen künstlerischen Tätigkeiten nur ohne das Tragen einer Maske möglich sind. Die Ausnahme knüpft damit nicht schlicht an die Eigenschaft als Sängerinnen und Sänger bzw. Schauspielerin und Schauspieler an, sondern an die jeweilige Tätigkeit, die mit Maske nicht oder kaum möglich ist. Für alle am gemeinsamen Singen Teilnehmenden, die nicht Mitglieder des Chors sind bzw. nicht als Sängerin oder Sänger auftreten oder für einen solchen Auftritt proben, ist das Tragen einer medizinischen Maske beim gemeinsamen Singen weiterhin erforderlich. Dies gilt entsprechend auch für Gottesdienste. Wird im Gottesdienst gesungen, können die immunisierten Mitglieder des Chors oder die immunisierte Sängerin bzw. der immunisierte Sänger – soweit erforderlich – auf das Tragen einer Maske verzichten, die gemeinsam singende Gemeinde hingegen nicht.

Die Nummern 14 bis 16 haben sich in den bisherigen Regelungen vorheriger Coronaschutzverordnungen bewährt und sind insoweit auch in der Begründung weitgehend selbsterklärend. Nummer 14 trägt arbeitsschutzrechtlichen Gesichtspunkten Rechnung. Ein Attest nach § 16 setzt die Ausstellung durch einen approbierten Arzt bzw. eine approbierte Ärztin voraus. Der konkrete medizinische Grund muss aus dem Dokument nicht hervorgehen.

Absatz 3 schreibt die erforderlichen und ebenfalls bewährten Sonderregelungen für das Maskentragen von Kindern fort. Nach Absatz 4 sind Personen, die die Maskenpflicht nicht beachten, von den Angeboten auszuschließen, da nur so die Wirksamkeit der Regelung sichergestellt wird. Die Möglichkeit zur Verhängung eines Bußgeldes bleibt unberührt.

## Zu § 4

Zugangsbeschränkungen, insbesondere in Form von 2G- und 3G-Regelungen sind nach § 28a Absatz 7 Satz 1 Nummer 4 IfSG weiterhin mögliche Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG.

Absatz 1 regelt den Zugang zu Bereichen, in denen die 3G-Regelung Anwendung findet. Hierunter fallen grundsätzlich Angebote, die nicht dem Freizeitbereich zuzuordnen sind, sondern allen Personen zur Alltagsbewältigung möglich sein müssen. Aufgenommen sind auch Angebote und Veranstaltungen aus dem Freizeitbereich, die aus Sicht des Ordnungsgebers einer Privilegierung gegenüber anderen Freizeitangeboten, die der 2G-Regelung unterworfen werden, bedürfen; dies gilt vor allem für Angebote für Kinder und Jugendliche mit Freizeitbezug aus dem Bereich der Kinder- und Jugendarbeit. Des Weiteren gilt entsprechend der Entscheidung des Bundesgesetzgebers im IfSG für Beschäftigte und Arbeitgeber flächendeckend die 3G-Regelung. Dies gilt auch für berufsbezogene Angebote und Veranstaltungen und für Angebote im schulischen und ausbildungsbezogenen Bildungsbereich. Diese Bereiche sind wegen des Rechts auf Bildung, das gegenüber einer Freizeitgestaltung als schutzwürdiger zu betrachten ist, privilegiert und unterfallen daher der 3G- statt der 2G-Regelung.

Die in Absatz 1 numerisch aufgezählten Einrichtungen, Angebote und Tätigkeiten fallen in den Bereich der für die Lebensführung aller Menschen dringend erforderlichen, besonders grundrechtlich geschützten oder aus sozialen Gründen (Jugendarbeit etc.) besonders wichtigen Einrichtungen, Tätigkeiten und Angebote, weshalb sie der sog. 3G-Regel mit der Folge unterliegen, dass neben geimpften und genesenen auch getestete Personen Zutritt erhalten. Die Testung als Mindestanforderung ist hier angesichts der inzwischen wieder kostenfrei verfügbaren Bürgertestungen trotz der Häufigkeit der erforderlichen Inanspruchnahme ein angemessenes Mittel, um die mit den Tätigkeiten verbundenen Infektionsrisiken so zu begrenzen, dass die Bedeutung der regulierten Einrichtung/Tätigkeit und das Interesse an einer möglichst weitgehenden Infektionsbegrenzung in einem angemessenen Verhältnis stehen. Neben der Möglichkeit der Inanspruchnahme der Bürgertestung besteht zudem die Option der beaufsichtigten Selbsttestung vor Ort.

Die Zuordnung der aufgezählten Bereiche zu der 3G-Regelung in Absatz 1 bezieht sich daher vorrangig auf die Bedeutung der Angebote und drückt nicht zwingend ein geringeres Infektionsrisiko bei den konkreten Angeboten aus.

Wie bisher unterliegen Versammlungen im öffentlichen Raum in Innenräumen auch weiterhin der 3G-Regelung (Nr. 1). Daneben sind nun auch Versammlungen im Freien mit gleichzeitig mehr als 750 Teilnehmenden grundsätzlich von der 3G-Regelung erfasst (Nr. 1a). Bisher war es so, dass diese Versammlungen nur dann von der 3G-Regelung erfasst waren, wenn voraussichtlich die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern nicht sichergestellt werden konnte. Diese Vorauseinschätzung hat sich als nicht praktikabel erwiesen, weil die Einhaltung des Mindestabstandes bei Versammlungen häufig in der Praxis nicht erfolgt, selbst wenn sie theoretisch und aus der vorausschauenden Perspektive möglich wäre. Aus infektiologischer Sicht erscheint es

daher erforderlich, alle Versammlungen ab 750 Teilnehmenden der 3 G-Regelung zu unterwerfen. Dabei wird berücksichtigt, dass bei Versammlungen unter freiem Himmel zwar das Infektionsrisiko geringer ist als in Innenräumen, bei einer so großen Personenzahl bestehen – auch unter Berücksichtigung der An- und Abreisekontakte sowie der Kontakte rund um das eigentliche Versammlungsgeschehen so viele Infektionsmöglichkeiten, dass zu deren Begrenzung und als ausgleichende Schutzmaßnahme mindestens eine Testung erfolgen muss, damit die Durchführung der Versammlung auch in der aktuell hochkritischen Infektionslage (s.o.) noch vertretbar bleibt. Selbst wenn sich die Versammlung den Inhalten nach gerade gegen die Coronaschutzmaßnahmen richtet, rechtfertigt dies keine andere Bewertung. Denn auch dieses zweifellos von der Versammlungsfreiheit gedeckte inhaltliche Ziel rechtfertigt es nicht, durch die Versammlung für die Gesellschaft (gesundheitliche Versorgungsstruktur und Weitergabe von Infektionen) und alle teilnehmenden Personen infektiologische Gefahren zu verursachen. Die Pflicht zum Tragen einer Maske gibt einer solchen Versammlung grundsätzlich auch keinen ihrem Zweck oder ihrer Zielsetzung entgegenstehenden Charakter. Den Versammlungsteilnehmern wird durch die erforderlichen Schutzmaßnahmen weder die Äußerung bestimmter Meinungen verboten noch aufgezwungen.

Nummer 2 erfasst Angebote und Veranstaltungen, die von den Teilnehmenden aus Gründen der schulischen, hochschulischen bzw. beruflichen oder berufsbezogenen Bildung in Anspruch genommen werden. In diesen Bereichen, die unzweifelhaft nicht der reinen Freizeitgestaltung dienen, sondern das Recht auf Bildung eines Einzelnen abbilden, soll eine in infektiologischer Hinsicht niedrigerschwellige Teilhabe ermöglicht werden. Gleiches gilt für die Nutzung von Hochschulbibliotheken und Hochschulmensen durch Studierende bzw. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität. Bei der Nutzung der Bibliotheken steht die berufliche Bildung im Vordergrund, die Nutzung der Hochschulmensen ist mit der Nutzung einer Betriebskantine die Beschäftigten vergleichbar. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund des von der Hochschule zu erstellenden Zugangskonzepts, durch das ein System von mindestens stichprobenartigen Überprüfungen zur möglichst umfassenden Kontrolle aller Veranstaltungsteilnehmenden eingerichtet sein muss (vgl. § 4 Abs. 9 CoronaSchVO).

Die Regelung in Nummer 3 ermöglicht Jugendlichen eine erleichterte Teilnahme an Angeboten der Jugendsozialarbeit und der Jugendarbeit für sozial oder individuell benachteiligte Jugendliche sowie an Angeboten gem. § 16 SGB VIII. Die Regelung stellt eine Privilegierung dieser Angebote gegenüber anderen Angeboten aus dem Freizeitbereich dar und bezieht sich daher nur auf solche Angebote, die einen Bezug zum Bereich der Freizeitaktivitäten haben und nicht Teil gesetzlich begründeter erzieherischer Hilfen gemäß SGB VIII sind. Maßnahmen, die zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung erforderlich sind, sowie Hilfen zur Erziehung können auch weiterhin ohne Zutrittsbeschränkung durchgeführt bzw. angeboten werden. Hierzu zählt auch die Erziehungs- und Familienberatung sowie andere Beratungsangebote, die nicht von der 3G-Regelung erfasst sind.

Die kontaktlose Ausleihe und Rückgabe von Medien (Nr. 4) wird gegenüber allen übrigen Nutzungen von Bibliotheken, die unter Absatz 2 und damit unter die 2G-Regel

fallen, privilegiert, da hier keine bzw. nur sehr kurze Kontakte entstehen, die das Risiko einer Infektion in sich tragen. Die Anwendung der 3G-Regel trägt daher dem Infektionsschutz hinreichend Rechnung.

Nach Nummer 5 gilt für Fachmessen, also Messen, die ausschließlich für gewerbliche Wiederverkäufer, gewerbliche Verbraucher oder Großabnehmer zugänglich sind (§ 64 Gewerbeordnung), sowie für Kongresse und andere Veranstaltungen, an denen ausschließlich Angehörige von Firmen und Unternehmen teilnehmen, die 3G-Regel. Erforderlich ist bei diesen Veranstaltungen, dass eine Durchführung unter Beachtung der arbeitsrechtlichen Infektionsschutzvorgaben erfolgt. Kongresse sind begrifflich im Regelfall dem beruflichen Kontext zugeordnet und unterfallen daher wie die sonstigen beruflichen Veranstaltungen der 3G-Regelung. Maßgeblich ist hierbei nicht die Bezeichnung eines Kongresses bzw. einer Veranstaltung, sondern deren tatsächlicher Charakter. Werden reine oder vorrangige Freizeitveranstaltungen lediglich als „Kongress“ bezeichnet, gilt für diese gleichwohl die 2G-Regelung des Absatzes 2.

Nummer 6 erfasst Sitzungen kommunaler Gremien und rechtlich erforderliche Sitzungen von Gremien öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Institutionen, Gesellschaften, Gemeinschaften, Parteien oder Vereine sowie Informations- und Diskussionsveranstaltungen politischer Parteien ohne geselligen Charakter. Die Bedeutung des freien Mandats und des kommunalen Ehrenamtes gebietet es, einen möglichst niedrigschwelligen Zugang zu gewähren. Gleiches gilt für die rechtlich erforderlichen Sitzungen von Institutionen und Gesellschaften sowie für die Aufstellungsversammlungen der Parteien für Wahlen, namentlich zur Landtagswahl 2022. Hier liegt es in der Verantwortung der jeweiligen Veranstalter, durch die Einhaltung von Abstands- und Hygieneregeln für zusätzliche Sicherheit der Teilnehmenden zu sorgen. Sofern den Veranstaltungen ein geselliger Charakter innewohnt, greifen die Regelungen des § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 (2G).

Nummer 7 lässt für Beerdigungen und standesamtliche Trauungen aus sozial-ethischen Gründen das Einhalten der 3G-Regelung ausreichen. Nicht geimpfte Menschen von diesen elementaren Anlässen für Angehörige auszuschließen, erscheint nicht verhältnismäßig. Die Regelung greift jedoch nur für die eigentliche Bestattung und die standesamtliche Trauung an sich. Feiern aus Anlass der Trauung oder Versammlungen aus Anlass der Beerdigung fallen unter die Beschränkungen der 2G-Regelung, soweit sie im Geltungsbereich der Verordnung stattfinden.

Über Nummer 8 erhalten die örtlichen Ordnungsbehörden die Möglichkeit, für einzelne Veranstaltungen ebenfalls das Einhalten der 3G-Regel für ausreichend zu erachten. In ihrer Entscheidung lässt sich die Behörde von den Maßstäben des Absatzes 1 leiten. Die Regelung wird dem Umstand gerecht, dass es Veranstaltungen gibt, die sich nicht auf den ersten Blick unzweifelhaft dem Bereich „Freizeit“ zuordnen lassen, bzw. diesem eben gerade nicht zuzuordnen sind. In diesen Fällen obliegt die Entscheidung der zuständigen Behörde, die die Möglichkeit hat, beispielsweise den Hintergrund bzw. die Zielrichtung bei dem Veranstalter zu erfragen und in ihre Einzelfallentscheidung einzubeziehen. Durch den Behördenvorbehalt wird für die betreffende Veranstaltung

und deren Teilnehmende Rechtsklarheit geschaffen, die sich durch allgemeine Veranstaltungskategorien nicht immer schaffen lässt.

Nummer 9 erfasst die Friseurdienstleistungen, für die abweichend zu den sonstigen körpernahen Dienstleistungen (für die gem. § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11 die 2G-Regel gilt) das Einhalten der 3G-Regel vorgesehen ist. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass der Besuch eines Friseurs oft erheblichen hygienischen und seelischen Bedürfnissen Rechnung trägt, die eher den elementaren Grundbedürfnissen zuzurechnen sind und sich dadurch von anderen nicht medizinischen und pflegerischen körpernahen Dienstleistungen unterscheidet. Da das infektiologische Risiko bei einer Friseurdienstleistung aufgrund der entstehenden körperlichen Nähe gleichermaßen hoch ist wie bei einer sonstigen körpernahen Dienstleistung gilt die 3G-Regel jedoch nur für den Fall, dass sowohl die dienstleistungserbringende Person als auch die Kundin bzw. der Kunde eine FFP-2-Maske tragen. Trägt eine Person lediglich eine medizinische Maske, so ist das Einhalten der 2G-Regel erforderlich (§ 4 Abs. 2 Nr. 12).

Nummer 10 regelt die nicht-touristischen Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben. Die Norm setzt konsequent die Festlegung der Verordnung um, dass beruflich bedingte Betätigungen besonders im Regime der Schutzmaßnahmen berücksichtigt werden müssen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die bundesrechtliche Vorschrift des § 28b IfSG, die bereits umfassende Testpflichten für nicht immunisierte Beschäftigte vorsieht. Im Ausnahmefall können auch private Übernachtungen nicht-touristischer Art sein, z.B. wenn eine Übernachtung zur Teilnahme an einer Beerdigung erforderlich wird. Die gastronomische Versorgung der Gäste in gastronomischen Einrichtungen der Übernachtungsstätte ist von der Ausnahmeregelung mit umfasst. Aus Gründen der Gleichbehandlung mit Personen, die immunisierten gleichgestellt sind, wenn sie über einen negativen Testnachweis (höchstens 24 Stunden) verfügen, müssen nicht immunisierte Personen regelmäßig einen nach § 2 Abs. 8a CoronaSchVO gültigen negativer Testnachweis (Coronaschnelltest 24 Stunden und PCR-Test 48 Stunden) vorlegen. Für eine Privilegierung der nicht-touristischen Übernachtungen gegenüber dem genannten Personenkreis gibt es keinen Anlass.

Die Regelungen der Nummer 11 ermöglichen auch Kinder- und Jugend- sowie Familienerholungsfahrten von öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe unter der 3G-Regel, wobei nicht immunisierte Personen bei der Anreise und erneut nach jeweils weiteren vier Tagen einen Negativtestnachweis vorlegen müssen. Angesichts der grundsätzlichen und regelmäßigen Teilnahme von Kindern und Jugendlichen an den Schultestungen ist bereits ein weitergehender Infektionsschutz gewährleistet als bei Erwachsenengruppen, so dass die 3G-Regel als hinreichend zu betrachten ist. Zudem kommt den geregelten Angeboten eine besondere soziale Bedeutung zu.

Satz 2 nimmt bestimmte Notfallsituationen sowie die Bereiche der Abschiebungshaft, des Maßregel- sowie des Justizvollzugs von der 3G-Regel aus, da hier wegen der besonderen Situation das Einholen eines Tests oder auch die Kontrolle der entspre-

chenden Nachweise der Eilbedürftigkeit entgegensteht und das Interesse der Allgemeinheit an der ungehinderten Durchführung der Einsatzsituation höher zu bewerten ist.

Absatz 2 unterwirft sämtliche darin aufgezählten, nicht in Absatz 1 privilegierten Betätigungen in den genannten Bereichen der sog. 2G-Regel mit der Folge, dass nur geimpfte und genesene Personen Zutritt erhalten dürfen. Umfasst sind grundsätzlich alle Angebote aus dem Freizeitbereich, weil diesen für die betroffenen Personen eine geringere und rechtlich weniger schutzbedürftige Bedeutung zukommt und die Abwägung daher zugunsten der Infektionsbegrenzung durch Kontakt- und Aktivitätsvermeidung ausfällt.

Wie in den allgemeinen Ausführungen bereits dargestellt, birgt die Coronavirus-Erkrankung insbesondere für ungeimpfte Personen ein besonders hohes Risiko, schwer zu erkranken und in der Folge in einem Krankenhaus und schlimmstenfalls auf einer Intensivstation behandelt werden zu müssen; dies gilt auch für die Omikron-Variante, auch wenn erste Erkenntnisse dafür vorliegen, dass diese nicht in dem gleichen Maße zu schweren Erkrankungen führt wie die bisher vorherrschende Delta-Variante. Dennoch sind nicht immunisierte Personen weiterhin einem gegenüber den immunisierten Personen erheblich höheren Risiko, schwer zu erkranken, ausgesetzt. Dieser Personenkreis trägt folglich in besonderem Umfang dazu bei, dass eine Überlastung der medizinischen Versorgungskapazitäten droht. Es ist deshalb erforderlich, Infektionen ungeimpfter Personen zu vermeiden. Dies wird insbesondere dadurch erreicht, dass eine erhebliche Kontaktreduzierung und Aktivitätenbeschränkung ungeimpfter Personen erfolgt, indem für diese Personen durch die 2G-Regelung der Zugang zu Angeboten gerade im Freizeitbereich erheblich eingeschränkt wird.

Die Nutzung von Einrichtungen und Veranstaltungen der Freizeitgestaltung erscheint eher verzichtbar als Einrichtungen und Veranstaltungen anderer Bereiche. Insofern stellt die auf den Freizeitbereich begrenzte Zugangsbeschränkung nach der 2G-Regel gegenüber weitergehenden Maßnahmen das mildere Mittel dar. Eine Unterscheidung nach Freizeitaktivitäten drinnen und draußen wird hingegen nicht mehr in jedem Bereich vorgenommen (ausgenommen hiervon ist die gemeinsame Sportausübung, die im Innenbereich der schärferen 2G+-Zugangsvoraussetzung unterworfen ist); maßgeblich ist alleine, dass die Freizeitgestaltung im Rahmen eines Angebotes, einer Veranstaltung in einer Gruppe oder einer Einrichtung erfolgt. Hiermit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die deutlich aggressivere Delta-Variante und wohl auch die sich gegenwärtig schnell verbreitenden Omikron-Variante draußen zu deutlich mehr Infektionen führt als die zum Beginne des letzten Winters noch vorherrschende Alpha-Variante; zudem sollen hierdurch die Kontaktbeschränkung für ungeimpfte Personen möglichst effektiv ausgestaltet werden.

Im Vergleich zu den Schutzmaßnahmen früherer Coronaschutzverordnungen, wie der vollständigen Untersagung von Angeboten oder der Regelung von Kapazitätsbegrenzungen, stellen die jetzt geregelten Zugangsbeschränkungen die Durchführung der

Angebote nicht in Frage und sind damit ein deutlich milderer Mittel. Abgesehen von den Kontrollpflichten richten sie sich nicht an die Betreiberinnen und Betreiber, sondern an die Nutzerinnen und Nutzer. Sie stellen daher vorrangig einen Eingriff in deren allgemeine Handlungsfreiheit dar. Zwar berührt der Ausschluss nicht geimpfter Personen auch das wirtschaftliche Interesse der Betreiberinnen und Betreiber, da die Angebote aber für mindestens 80% der Bevölkerung ab 16 Jahren und die Kinder und Jugendlichen bis einschließlich 15 Jahren frei zugänglich bleiben, ist dieser Eingriff gegenüber dem dadurch gewonnenen Infektionsschutz der Bevölkerung deutlich nachrangig.

Mit der Regelung in Nummer 1 wird der Zutritt zu Ladengeschäften und Märkten mit Kundenverkehr, die nicht dem Handel mit Waren des täglichen Bedarfs zuzurechnen sind, der 2G-Regelung unterworfen. Als Waren des täglichen Bedarfs nimmt die Regelung in Übernahme der Regelung der vormaligen „Bundesnotbremse“ in § 28b IfSG a.F. den Lebensmittelhandel einschließlich Direktvermarktung, Getränkemärkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Blumenfachgeschäfte, Tierbedarfsmärkte, Futtermittelmärkte und Gartenmärkte von der 2G-Regel aus. Hierbei ist der überwiegende Anteil von Waren aus diesem Bereich im regulären Sortiment maßgeblich. Auch der Großhandel ist von der Zugangsbeschränkung ausgenommen, um Händlerinnen und Händlern die Beschaffung von Waren zu ermöglichen. Click & Collect ist auch in den der Zugangsbeschränkung unterworfenen Ladengeschäften und Märkten weiterhin unbeschränkt zulässig. Durch die ausgenommenen Handelsangebote wird sichergestellt, dass ungeimpften Personen nicht der Zugang zu Waren des täglichen Bedarfs und der allgemeinen Lebensführung verwehrt wird. Die Abgrenzung ist anhand des Umsatzes vorzunehmen. Ein einfaches Überwiegen genügt. Insofern wird auf die vom Bundesgesetzgeber vorgenommenen Abgrenzungskriterien zurückgegriffen, so dass auch alle Anbieterinnen und Anbieter auf die damals gemachten Erfahrungen und Einstufungen zurückgreifen können und eine einheitliche Handhabung gewährleistet ist.

Gerade im Hinblick auf die Zugangsregelungen im Handel ist nochmals darauf hinzuweisen, dass das entscheidende Abgrenzungskriterium nicht das konkret höhere Infektionsrisiko ist (das sich zwischen Handelsgeschäften kaum unterscheiden wird), sondern die Bedeutung der Einkaufsmöglichkeit für die betroffenen Personen und die Frage, ob eine Zugangsbeschränkung mit dem Ziel der deutlichen Kontaktreduzierung im Abgleich mit der Bedeutung der betroffenen Handelseinrichtung für die Grundversorgung der Bevölkerung vertretbar ist.

Nummer 1a erfasst die Fälle des Verkaufs von Waren in Räumlichkeiten eines Handwerkes bzw. Dienstleisters, der mit dem Verkauf von Waren in Ladengeschäften und Märkten vergleichbar ist. Damit wird sichergestellt, dass Nicht-Immunisierte weiterhin die Leistungen in Anspruch nehmen können und die für die Leistungen erforderlichen Waren (z.B. Ersatzteile) erwerben können.

Durch die Regelung in Nummer 2 werden Museen, Kulturveranstaltungen, Konzerte und weitere Veranstaltungen in Einrichtungen aber auch Veranstaltungen außerhalb

von Einrichtungen unter die 2G-Regelung gestellt. Hintergrund hierfür ist, dass es bei diesen Veranstaltungen, die für die Nutzerinnen und Nutzer ausschließlich dem Freizeitbereich zuzuordnen sind, zu einer Vielzahl von Kontakten kommt, wodurch das Risiko der Eintragung und Verbreitung von Infektionen erhöht ist.

Nummer 3 unterwirft auch die Freizeitbereiche Tierparks, Zoologische Gärten, Freizeitparks, Spielhallen, reine Freibäder sowie vergleichbare Einrichtungen der 2G-Regelung. Die Diversität der Aufzählung zeigt bereits, dass es hierbei allein auf die Vielzahl von Kontakten ankommt, die der Nutzung aller genannten Freizeiteinrichtungen gleichermaßen innewohnt. Diese gilt es angesichts des aktuellen Infektionsgeschehens bei ungeimpften Personen soweit wie möglich, das heißt für die Bereiche, deren Nutzung nicht unbedingt erforderlich ist, zu verhindern oder zumindest sehr deutlich zu reduzieren.

Regelungen zur Sportausübung finden sich in Nummer 4. Die individuelle Sportausübung im Freien auf und außerhalb von Sportanlagen ist nach wie vor uneingeschränkt zulässig. Sportliche Betätigungen von mehreren Personen, die mit dem Ziel einer gemeinsamen Sportausübung im Freien erfolgen (und zwar sowohl Training als auch Wettkämpfe), sind auf und außerhalb von Sportanlagen grundsätzlich nur noch nach Maßgabe der 2G-Regel zulässig.

Eine Ausnahme sieht die Regelung für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Profiligen, an Ligen und Wettkämpfen eines Verbands, der Mitglied im Deutschen Olympischen Sportbund ist, sowie Teilnehmende an berufsvorbereitenden Sportausbildungen (zum Beispiel erforderliche Lehrveranstaltungen im Rahmen von Hochschulstudiengängen) vor, die über eine erste Impfung verfügen. Für diesen Personenkreis ist bis zur zweiten Impfung übergangsweise als Ersatz der vollständigen Immunisierung ein Testnachweis nach § 2 Absatz 8a Satz 1 auf der Grundlage einer PCR-Testung ausreichend. Die bisherige Übergangsregelung der Vorgängerverordnung, hatte das Ziel, den Betroffenen die Gelegenheit zu geben, von den zahlreichen, ortsnahen und kostenlosen Impfangeboten Gebrauch zu machen und einen vollständigen Impfschutz zu erlangen. Es ist deshalb folgerichtig, von den Betroffenen einen gewissen Fortschritt bei dem Bemühen um eine vollständige Immunisierung zu erwarten.

Diese Regelung erfasst auch Teile des Amateurbereichs, da sie auch für Teilnehmende an allen offiziellen Ligen und Wettkämpfen im Amateursport in Sportarten gilt, deren Fachverbände dem Landessportbund NRW oder einer Mitgliedsorganisation des DOSB angehören.

Eine Ausnahme hiervon gilt wiederum für Berufssportlerinnen und Berufssportler. Da für diesen Personenkreis die Sportausübung einen Teil der Berufsausübung darstellt, gilt hier weiterhin die 3G-Regelung (insbesondere vor dem Hintergrund des § 28 b IfSG). Lediglich getestete Personen müssen dann aber zusätzlich dauerhaft eine Maske (mind. OP-Maske) tragen (vgl. § 4 Abs. 4 CoronaSchVO). Für alle Personen, die wegen der Eigenart ihrer Berufsausübung keine Maske tragen können, gilt bis zu einer bundesgesetzlichen Regelung die Verpflichtung zur Erbringung eines negativen Testnachweises in Form eines PCR-Tests.

Mit Nummer 5 wird auch der Besuch von Sportveranstaltungen als Freizeitgestaltung der 2G-Regelung unterworfen.

In konsequenter Umsetzung des eingangs erläuterten Grundgedankens, den Freizeitbereich nur noch immunisierten Personen zugänglich zu machen, werden auch Weihnachtsmärkte, Volksfeste und vergleichbare Veranstaltungen in Nummer 6 auf die immunisierten Besucherinnen und Besucher beschränkt. Dies gilt auch für die an die Weihnachtsmärkte an einigen Orten anknüpfenden vergleichbaren „Wintermärkte“.

Messen, die nicht ausschließlich für gewerbliche Wiederverkäufer, gewerbliche Verbraucher oder Großabnehmer zugänglich sind, sowie Kongresse, an denen nicht ausschließlich Angehörige von Firmen und Unternehmen teilnehmen (vgl. § 4 Absatz 2 Nummer 5), werden eher dem Freizeit- als dem beruflichen Bereich zugeordnet und fallen nach Nummer 7 ebenfalls unter die 2G-Regelung.

Wie oben bereits ausgeführt, unterliegen berufsbezogene sowie schulische Bildungsangebote der 3G-Regelung, alle anderen Bildungsangebote sind nach Nummer 8 dem Freizeitbereich zuzuordnen und nur immunisierten Personen zugänglich.

Auch Gesellschaftsjagden (Nr. 9) im Sinne des § 17a Absatz 1 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen unterfallen dem Freizeitbereich und damit der 2G-Regel. Die Teilnahme von beruflich Beschäftigten (Forstbeschäftigten etc.) ist wie in allen anderen Bereichen auch unter der Maßgabe von 3-G möglich.

Nummer 10 stellt einen Auffangtatbestand dar. Sie erfasst damit alle Angebote aus dem Freizeitbereich, für die nicht nach Absatz 1 explizit die 3G-Regelung Anwendung findet. Er unterstreicht den Willen des Ordnungsgebers, den gesamten Freizeitbereich mindestens der 2G-Regelung zu unterstellen. Vor diesem Hintergrund sind auch die Ausnahmen von der 2G-Regelung stets streng auszulegen.

Für den Bereich der körpernahen Dienstleistungen gilt aufgrund der hohen Infektionsgefahr ebenfalls die 2G-Regelung (Nummer 11). Hiervon ausgenommen sind wie bisher medizinische und pflegerische Dienstleistungen (wie z.B. Podologen).

Für Friseurdienstleistungen gilt anders als bisher nun die 2G-Regelung, wenn entweder der Dienstleistungserbringende oder die Kundin bzw. der Kunde lediglich eine medizinische Maske trägt. Zur Begründung wird auf die Ausführungen zu § 4 Abs. 1 Nr. 9 verwiesen.

Mit den Regelungen in Nummer 14 und 15 werden touristische Angebote, weil ebenfalls dem Freizeitbereich zuzuordnen, erfasst.

Satz 2 nimmt bestimmte Notfallsituationen sowie die Bereiche der Abschiebungshaft, des Maßregel- sowie des Justizvollzugs von der 2G-Regelung aus. Insoweit wird auf die Ausführungen zu Absatz 1 Satz 2 verwiesen.

Satz 3 stellt klar, dass die Regelungen des Satzes 1 nicht für schulische Veranstaltungen gelten. Für diese gelten ausschließlich die Regelungen der Coronabetreuungsverordnung. Dies gilt auch dann, wenn eine gleichzeitige Nutzung durch das allgemeine Publikum stattfindet.

Absatz 2a sieht eine Übergangsregelung für nicht-immunisierte Personen vor, die mit der praktischen Ausbildung in der Fahrschule bereits vor dem 24. November 2021 begonnen hatten. Ihnen soll unter der Voraussetzung, dass sie über einen negativen Testnachweis verfügen und während der gesamten Zeit des Bildungsangebotes und der Prüfung mindestens eine FFP2-Maske (ohne Ventil) oder vergleichbare Maske (KN 95/N95) tragen, dennoch die Teilnahme ermöglicht werden, auch wenn diese ansonsten unter die 2G-Regelung fällt. Hierdurch soll Personen, die die Fahrerlaubnis oft auch aus beruflichen Gründen erwerben möchten, Gelegenheit gegeben werden, den hierbei bereits vor Einführung der 2G-Regelung erlangten Fortschritt in angemessener Zeit und ohne eine größere zeitliche Unterbrechung zum Abschluss zu bringen.

Absatz 3 regelt die Bereiche, für die die sog. 2G+-Regelung Anwendung findet. Da sich diese Angebote durch eine besonders hohe Infektionsgefahr auszeichnen, ist bei dieser Regelung der Zugang auf immunisierte Personen beschränkt, die zusätzlich über einen negativen Testnachweis verfügen. Die für die 2G-Bereiche geltenden Ausnahmen für Kinder und für Menschen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, gelten mit der entsprechenden Übergangsfrist nach Wegfall des Grundes auch hier.

Nummer 1 regelt die gemeinsame Sportausübung in Innenräumen. Anders als bei der Sportausübung im Freien besteht bei der Sportausübung in Innenräumen ein erheblich höheres Infektionsrisiko durch Aerosolausstoß. Aus diesem infektiologischen Grund ist hier auch eine andere, strengere Auslegung des Wortes „gemeinsam“ erforderlich. Erfasst ist nicht nur die zweckgerichtet gemeinsame Sportausübung mehrerer Personen, sondern auch die gleichzeitige Sportausübung in einer Räumlichkeit ohne eine innere Verbindung der Sportlerinnen und Sportler untereinander. Die 2G+ Regelungen gelten auch dann, wenn Kinder bei der Sportausübung in Innenräumen von aufsichtsführenden Personen begleitet werden und der Sport gemeinsam ausgeübt wird, wie z.B. beim Eltern-Kind-Turnen. Ist die begleitende Person lediglich als Zuschauer/in anwesend, gilt für diese die 2G-Regelung sowie die grundsätzliche Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske in Innenräumen.

Hinsichtlich der Ausnahme für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Profiligen sowie für Berufssportlerinnen und Berufssportler wird auf die Ausführungen zu Absatz 2 Nr. 4 verwiesen.

Nummer 2 erfasst Hallenschwimmbäder, Wellnesseinrichtungen sowie vergleichbare Freizeiteinrichtungen. Bei diesen Angeboten ist es regelhaft nicht möglich, eine Maske zu tragen. Zudem kommt es tätigkeitsbedingt zu einem erhöhten Aerosolausstoß, so dass die Infektionsgefahr hier deutlich höher ist, als in anderen Bereichen, in denen eine Maske nur vorübergehend nicht getragen wird. Aufsichtspersonen, die Kinder als Zuschauende zu einem Schwimmkurs bzw. als Hilfsperson zum Umkleiden in ein Hallenschwimmbad begleiten, unterfallen ebenfalls der 2G+-Regelung. Anders als bei

Nummer 1 stellt Nummer 2 auf die mit einem erhöhten Infektionsrisiko verbundene Örtlichkeit und nicht auf die sportliche Betätigung der Person selbst ab, so dass alle Personen, die die Einrichtung aufsuchen und nicht unter die Ausnahme des Absatz 4 fallen, der 2G+ Regelung unterworfen sind, z.B. auch Eltern, die ihre Kinder zum Schwimmkurs begleiten.

Über die Nummern 3 und 4 werden nunmehr auch die gastronomischen Angebote der 2G+-Regelung unterworfen. Hierdurch wird der MPK-Beschluss vom 7. Januar 2022 umgesetzt. In gastronomischen Einrichtungen besteht aufgrund der Tatsache, dass nicht dauerhaft eine Maske getragen werden muss, ein besonderes hohes Infektionsrisiko. Es ist deshalb folgerichtig, auch für diesen Bereich ein höheres Schutzniveau vorzusehen.

Für den Fall, dass Mitglieder von Chören beim gemeinsamen Singen bzw. Personen bei anderen künstlerischen Tätigkeiten, die nur ohne das Tragen einer Maske ausgeübt werden können (Blasinstrumente), von der mittels § 3 Abs. 2 Nr. 13 CoronaSchVO eingeräumten Möglichkeit des Verzichts auf das Maskentragen Gebrauch machen, ist nach Nummer 5 ebenfalls 2G+ vorgesehen, da mit dem Singen bzw. mit der künstlerischen Tätigkeit zwangsläufig ein erhöhter Aerosolausstoß einhergeht.

Nach Nummer 6 bleiben private Feiern mit Tanz unter der Voraussetzung, dass nur immunisierte Personen teilnehmen, die zusätzlich über einen negativen Testnachweis im Sinne von § 2 Absatz 8a Satz 1 verfügen, zulässig, wenn das Tanzen nicht den Schwerpunkt der Veranstaltung bildet. Das Tanzen wird dann als Schwerpunkt der Veranstaltung anzusehen sein, wenn es das Wesen der Veranstaltung prägt. Dies ist zum Beispiel nicht der Fall, wenn ein besonderer Anlass wie eine Hochzeit oder ein Geburtstag privat gefeiert wird. Hier bildet der festliche Anlass den Schwerpunkt der Veranstaltung; auch wenn bei der Feier auch getanzt wird, ist das nicht das prägende Element der Veranstaltung. Das gilt auch für private Neujahrsfeiern und -empfänge.

Das Tanzen ist jedoch prägendes Element bei öffentlichen Tanzveranstaltungen sowie privaten Tanz- und Diskopartys, weshalb diese nach § 5 Absatz 1 untersagt sind. Hierunter fallen temporäre Diskotheken ebenso wie kommerzielle Partys, auch wenn diese als Weihnachts- oder Silvesterpartys ausgestaltet werden.

Satz 2 regelt, dass die zusätzliche Testpflicht für Personen entfällt, die über eine wirksame Auffrischungsimpfung (§ 2 Absatz 9) verfügen oder bei denen innerhalb der letzten drei Monate eine Infektion mittels PCR-Test nachgewiesen wurde, obwohl sie zuvor vollständig immunisiert waren. Die Regelung setzt den Beschluss der 94. Gesundheitsministerkonferenz vom 14. Dezember 2021 um. Die Ausnahme greift unmittelbar nach der Impfung und gilt für alle Bereiche, in denen die 2G+ Regelung Anwendung findet.

Satz 3 nimmt bestimmte durch Verweisung auf § 3 Absatz 2 Nummer 7 Einsatz- und Notfallsituationen sowie die Bereiche der Abschiebungshaft, des Maßregel- sowie des Justizvollzugs von der 2G-Regel aus. Insoweit wird auf die Ausführungen zu Absatz 1 Satz 2 verwiesen.

Satz 4 stellt klar, dass die Regelungen des Satzes 1 Nr. 1, 2 und 5 nicht für schulische Veranstaltungen gelten. Für diese gelten ausschließlich die Regelungen der Coronabetreuungsverordnung. Dies gilt auch dann, wenn eine gleichzeitige Nutzung durch das allgemeine Publikum stattfindet.

Satz 5 enthält wegen der Bedeutung der Lieferketten eine Sonderregelung für die gastronomische Versorgung von Berufskraftfahrerinnen und Berufskraftfahrern auf Rastanlagen und Autohöfen, wenn diese über einen Testnachweis nach § 2 Abs. 8a S. 1 verfügen.

Absatz 4 folgt dem Grundgedanken der Regelung des Bundesgesetzgebers im IfSG, dass für den Arbeitsbereich die 3G-Regelung gelten soll; es soll demnach niemand aufgrund der fehlenden Immunisierung an der Berufsausübung gehindert werden. Um jedoch dem höheren Schutzanspruch der 2G-Regelung in Bereichen, in denen diese für Nutzerinnen und Nutzer angeordnet sind (Absätze 2 und 3), Rechnung zu tragen, müssen die nicht-immunisierten Beschäftigten zusätzlich zur Erfüllung der Testanforderungen nach Bundesrecht bei ihrer Tätigkeit ständig eine Maske tragen. Sofern dies nach Art der Tätigkeit nicht möglich ist, ist übergangsweise bis zu einer bundesgesetzlichen Regelung ein PCR-Test erforderlich und ausreichend (auf die Ausführungen zu Absatz 2 Nr. 4 wird verwiesen).

Absatz 5 regelt Kapazitätsgrenzen für Veranstaltungen oberhalb einer absoluten Zahl von 250 Personen. Für alle Veranstaltungen, innen wie außen, gilt derzeit eine maximale Anzahl von 750 Zuschauenden bzw. gleichzeitig teilnehmenden Besucherinnen oder Besuchern bzw. Teilnehmenden. Eine Unterscheidung zwischen Veranstaltungen in Innenräumen und im Außenbereich wird dabei nicht mehr vorgenommen, insbesondere, weil auch die sich durch die An- und Abreise ergebenden Kontakte beschränkt werden müssen und es dazu keine Rolle spielt, ob die Veranstaltung selbst in Innenräumen oder im Freien stattfindet. Bis zu 250 Personen können ohne Beschränkung der Kapazität teilnehmen, auch um eine Gleichbehandlung mit Angeboten in der Gastronomie oder Veranstaltungen nach Maßgabe der Coronabetreuungsverordnung zu erzielen. Ab einer Anzahl von mehr als 250 Personen ist bei dem 250 Personen übersteigenden Anteil eine Beschränkung auf 50% der Kapazität vorzunehmen. Gerade bei großen Zusammenkünften und Veranstaltungen soll mit der Kapazitätsbeschränkung ein zusätzlicher Schutz erzielt werden, da die Übertragung der Infektionen auch davon abhängt, wie viele Menschen sich gleichzeitig an einem Ort aufhalten und in welchem Grade sie die gegebene Infrastruktur der Veranstaltungsstätte (nicht nur der Plätze, sondern z.B. auch der Gänge und Treppen, der Toilettenanlagen, der Garderoben usw.) auslasten. Beschäftigte, ehrenamtlich eingesetzte und andere vergleichbare Personen werden bei der Berechnung nicht mitgezählt. Stehplätze dürfen nur dann genutzt werden, wenn nicht für alle Personen, die zulässigerweise an der Veranstaltung teilnehmen, Sitzplätze vorhanden sind. Hierdurch wird dem Umstand Rechnung getragen, dass es beispielsweise Sportanlagen gibt, an denen keinerlei Sitzplätze vorhanden sind. Auch hier soll weiterhin die Möglichkeit bestehen, in den genannten Personengrenzen Zuschauende zuzulassen.

Die Beschränkung der Zuschauerzahl auf 750 gilt ab sofort auch für überregionale Großveranstaltungen, hier entfällt das generelle Zuschauerverbot, das auf einen Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz zurückging. Da dieser Beschluss nicht bundesweit einheitlich umgesetzt wurde, ist im Rahmen der Gleichbehandlung jetzt nur auf das Land und die im Geltungsbereich diese Verordnung vergleichbaren Veranstaltungen abzustellen. Ohne das Argument der bundesweiten Gleichbehandlung gibt es hier keinen Grund, Veranstaltungen z.B. in großen Stadien anders zu behandeln in kleineren Innenräumen.

Die Beschränkungen gelten wegen deren gesamtwirtschaftlicher Bedeutung indes nicht für Messen und Kongresse sowie außerdem nicht für solche Veranstaltungen, bei denen eine Zugangskontrolle nicht erfolgen kann, da anderenfalls die Beschränkung faktisch mangels Einhaltung der Vorgaben zu einer Untersagung führen würde. Somit sind beispielsweise Spezialmärkte, die sich über eine gesamte oder Teile einer Innenstadt ausdehnen, weiterhin zulässig.

Auf Trödel- und Flohmärkten sowie vergleichbaren Märkten findet § 4 Abs. 5 Satz 1 Anwendung, wenn der Markt in einem abgegrenzten Bereich stattfindet und der Zugang kontrolliert werden kann. Sofern es sich um einen frei zugänglichen Markt handelt, der auf einem nicht abgegrenzten Bereich mit verschiedenen Zugangsmöglichkeiten stattfindet, gelten die Personenobergrenzen nicht.

Die Absätze 6 und 6a regeln die Kontrolle der Zugangsbeschränkungen. Wesentliches Element ist, dass immer sowohl die Nachweise der Impfung, Genesung oder Testung zu kontrollieren sind als auch mittels eines Ausweisdokuments die Identität der Personen. Transidente und intergeschlechtliche Personen können Test-, Impf- oder Genesenennachweise mit Personalien vorlegen, die nicht mit den Angaben in ihren amtlichen Ausweisdokumenten, zum Beispiel dem Personalausweis übereinstimmen. Hierfür wird transidenten und intergeschlechtlichen Personen durch die Deutsche Gesellschaft für Transidentität und Intersexualität e. V. (dgti) ein sogenannter Ergänzungsausweis ausgestellt, der bei einer Identitätskontrolle vorgelegt werden kann. Der Ergänzungsausweis der dgti e. V. kann von transidenten und intergeschlechtlichen Personen zusätzlich zu amtlichen Ausweisdokumenten vorgelegt werden, um die Anforderungen des Identitätsabgleichs zu erfüllen.

Weiteres wesentliches Element ist, dass grundsätzlich alle relevanten Personen zu kontrollieren sind und bloße Stichproben-Kontrollen nur in den ausdrücklich in der Verordnung benannten Fällen zulässig sind.

Die Kontrollen, denen im Rahmen der Umsetzung des 2G-Konzeptes erhebliche Bedeutung zukommt, sollen möglichst digital über die vom Robert Koch-Institut herausgegebene App durchgeführt werden, da hierdurch eine zügige digitale Kontrolle ohne näheren Kontakt durchgeführt werden kann und die Impfnachweise umfassend auf Vollständigkeit und Echtheit geprüft werden. Um ein Abweichen von der Sollvorschrift zu begründen, muss eine gleichwertige Kontrollqualität sichergestellt sein und es müssen – wenn gar keine digitalen Kontrollen zum Einsatz kommen sollen – nachvollziehbare Hinderungsgründe für die Verwendung digitaler Lösungen erkennbar sein.

Zusätzlich sind Impf- bzw. Testnachweise mit einem amtlichen Ausweispapier abzugleichen, um einem Missbrauch von Impfnachweisen vorzubeugen. Bei Kindern und Jugendlichen, die noch über keinen amtlichen Ausweis verfügen, ist ein Schülerschein oder ähnliches oder eine Erklärung der Eltern, die sich dann ausweisen müssen, ausreichend.

Grundsätzlich haben die Kontrollen beim Zutritt zu erfolgen. Gerade kleinere Handelsgeschäfte verfügen aber üblicherweise nicht über Zutrittskontrollen und können auch keinen Beschäftigten hierfür abstellen. Mit Rücksicht darauf kann ausnahmsweise eine Kontrolle auch erst nach dem Zutritt erfolgen. Voraussetzung ist aber ein entsprechendes Konzept, das sicherstellt, dass alle Personen, die die Einrichtung/das Geschäft betreten haben, auch tatsächlich kontrolliert werden. Bei Handelsgeschäften kann deshalb z.B. eine Kontrolle ausschließlich an der Kasse nicht genügen; denn nicht alle Personen, die ein Geschäft betreten, begeben sich letztlich auch zu Kasse – sei es, weil sie nichts kaufen, sei es, weil sich bei Gruppen (z.B. Familien) erfahrungsgemäß nicht alle Personen an der Kasse anstellen.

Absatz 6a erlaubt eine behördliche oder behördlich autorisierte Vergabe von vor Weitergabe gesicherten und tagesaktuellen Prüfnachweisen (z.B. Handgelenkbändchen, Stempelabdruck auf der Haut) nach einmaliger Vollkontrolle der 2G-Zugangsvoraussetzungen, so dass sich bei den angeschlossenen Einrichtungen eine Kontrolle der Impfnachweise und Ausweis-papiere grundsätzlich erübrigt und auf die Kontrolle des Prüfnachweises beschränkt. Kontrollen der Impfnachweise und Ausweis-papiere sind dann nur noch stichprobenartig vorzunehmen, um die Gefahr eines Missbrauchs der vereinfachten Prüfnachweise zu begrenzen.

Die unverändert fortgeschriebene Regelung, dass bei Schülerinnen und Schülern der Testnachweis durch eine Schulbescheinigung ersetzt wird und Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren aufgrund ihrer regelmäßigen Teilnahme an den verpflichtenden Schultestungen vom Erfordernis der Vorlage eines Test- oder Schulinachweises ausgenommen sind, findet sich in Absatz 7.

Absatz 8 stellt nochmals die Bedeutung der Kontrollen der 3G- bzw. 2G-Regelung heraus. Die Hygienekonzepte zu Veranstaltungen müssen auch stets Ausführungen zu den Kontrollen erhalten und insoweit mit den Behörden abgestimmt werden, damit diese die Kontrollen nachvollziehen und ihr Kontrollsystem ggfs. darauf aufsetzen können.

Nach Absatz 9 obliegt den Hochschulen die Pflicht, eigene Zugangskonzepte zu erstellen, um die für ihren Bereich geltende Zugangsbeschränkung aus Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 umzusetzen. Die Überprüfungen müssen mindestens stichprobenartig sein und sicherstellen, dass hierdurch eine möglichst umfassende Kontrolle aller Veranstaltungsteilnehmerinnen und -teilnehmer erfolgt. Diese Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass der Hochschulbetrieb in der Regel nicht in einem Gebäude stattfindet, sondern oft auf zahlreiche Gebäude auf großen Arealen verteilt ist.

Absatz 10 regelt die Möglichkeit eines gemeinsamen beaufsichtigten Selbsttests bei Sitzungen kommunaler Gremien sowie für Bildungsangebote, Angebote der Kinder-

und Jugendarbeit und Sportangebote für Kinder und Jugendliche. Insoweit sind auch die Ausführungen in der Anlage zur Abtrennung der noch zu testenden Personen nicht maßgeblich. Vielmehr können sich alle Teilnehmenden gemeinsam testen und dann gemeinsam das Angebot wahrnehmen. Die nach den Vorschriften des Kommunalverfassungsrechts vorgesehenen Sitzungen kommunaler Gremien (insbesondere Räte, Kreistage und ihre Ausschüsse) dienen der Ausübung und dem Erhalt der von Artikel 28 Absatz 2 Grundgesetz, Artikel 78 Absatz 1 der Landesverfassung für das Land Nordrhein-Westfalen garantierten und zu gewährleistenden kommunalen Selbstverwaltung. Dieser besonderen Stellung trägt die hier nochmals explizit erwähnte Möglichkeit der Erfüllung des 3G-Erfordernisses durch beaufsichtigte Selbsttests Rechnung. Diese Selbsttests berechtigen allerdings ausschließlich zur Teilnahme an den jeweiligen Sitzungen und können nicht für darüberhinausgehende Angebote genutzt werden. Die Regelung wird für Bildungsangebote, Angebote der Kinder- und Jugendarbeit und Sportangebote für Kinder und Jugendliche eingeräumt. Zum einen, weil Kinder und Jugendliche durch ihre Teilnahme an den regelmäßigen Schultestungen bereits einer Teststruktur unterworfen sind, die das Infektionsrisiko minimiert, zum anderen die aufgezählten Angebote sich dadurch auszeichnen, dass sie in relativ festen Personenkreisen stattfinden, die für die Dauer des Angebotes nicht variieren. Daher genügt für mehrtägige Veranstaltungen mit einem festen Personenkreis auch ein mindestens zweimal wöchentlicher Test.

Absatz 11 stellt – deklaratorisch – klar, dass rein digitale Formate mangels infektiologischer Relevanz zulässig bleiben.

## **Zu § 5**

Die Regelung untersagt den Betrieb von Clubs, Diskotheken und vergleichbaren Einrichtungen. Leitend für dieses Verbot ist, dass das typische Geschehen in einer Diskothek oder einem Club mit lauter Musik und Tanz in ausgelassener Partystimmung zu zahlreichen Sozialkontakten unter den Besucherinnen und Besuchern führt, womit ein stark erhöhtes Infektionsrisiko einhergeht. Dieses erhöhte Risiko wurde durch Auswertungen der kommunalen Behörden bestätigt, die Infektionscluster vor allem Einrichtungen zuordnen können, in denen eine Vielzahl von Menschen ohne Abstand und Maske tanzen, singen etc.

Das Risiko einer schnelleren Verbreitung des Coronavirus durch Tröpfcheninfektionen und Aerosole wird vor allem durch den Umstand begünstigt, dass in diesen Einrichtungen regelmäßig viele wechselnde Gäste, in üblicherweise schon aufgrund der baulichen Gegebenheiten schlecht belüfteten Räumen und zumeist über eine lange Verweildauer, dicht gedrängt beieinanderstehen, sitzen oder tanzen. Schon durch die hierbei übliche laute Musik ist eine Unterschreitung selbst des in gewöhnlichen Alltagssituationen vor der Pandemie normalen Abstandes zueinander unumgänglich, um Unterhaltungen zu führen.

Eine Zugangsbeschränkung nach der 2G- oder der 2Gplus-Regelung ist vor dem Hintergrund des aktuellen dynamischen Infektionsgeschehens insbesondere auch angesichts der sich ausbreitenden Omikron-Variante als Schutzmaßnahme gegen die weitere Ausbreitung nicht ausreichend: zumal es aufgrund des besonderen Infektionsrisikos in diesen Einrichtungen bereits in der Vergangenheit auch bei weniger infektiösen Varianten zu Ausbruchsgeschehen unter Geimpften gekommen ist.

Die Untersagung erfolgt aufgrund der überregionalen Einzugsgebiete von Diskotheken, Clubs und vergleichbaren Einrichtungen bewusst unabhängig von der lokalen Inzidenz und gilt somit für ganz Nordrhein-Westfalen.

Die Untersagung erfolgt als Untersagung des Betriebs von Freizeiteinrichtungen im Sinne des § 28a Absatz 1 Nummer 6 IfSG, nachdem der Landtag in seiner Sitzung am 1. Dezember 2021 den Beschluss nach § 28a Absatz 8 Satz 1 IfSG gefasst hat. Maßnahmen nach § 28a Absatz 1 Nummer 6 IfSG gehören nicht zu den Landesregierungen nach § 28a Absatz 8 Satz 1 Nummer 1 bis 5 IfSG ausdrücklich nicht zugestandenen Handlungsmöglichkeiten. Denn die dort genannten Ausnahmen von den Handlungsmöglichkeiten beziehen sich ausdrücklich nur auf einzelne Veranstaltungen (Absatz 8 Satz 1 Nummer 3) oder die konkreten Maßnahmen nach Absatz 1 Nummer 11-14, nicht aber auf die in Absatz 1 Nummer 6 ermöglichte „Untersagung oder Beschränkung des Betriebs von Einrichtungen, die der Freizeitgestaltung zuzurechnen sind“.

Von der Untersagung umfasst sind auch vergleichbare Veranstaltungen wie öffentliche Tanzveranstaltungen, private Tanz- und Diskopartys. Diese Untersagung vergleichbarer Veranstaltungen ist nach Änderung des Infektionsschutzgesetzes, welches in seiner bisherigen Fassung die Ausdehnung der Regelung auch auf diese Angebote zunächst verhindert hatte, möglich. Somit sind öffentliche Tanzveranstaltungen ebenso wie private Tanz- und Diskoveranstaltungen untersagt. Hierunter fallen zum einen temporäre Diskotheken ebenso wie kommerzielle Partys, aber auch in der Gastronomie veranstaltete Bälle.

Angesichts des großen Infektionsrisikos bei Tanzveranstaltungen, bei denen es regelmäßig zu nahen Körperkontakten und dem Austausch von Tröpfchen und Aerosolen kommt, ist eine gleiche Behandlung von Tanzveranstaltungen und Clubs und Diskotheken geboten. Der Bundesgesetzgeber hat die bisher in § 28a Absatz 8 Satz 1 IfSG ausdrücklich begrenzten Handlungsmöglichkeiten inzwischen erweitert und dem Verordnungsgeber hierdurch die Gleichbehandlung von öffentlichen Tanzveranstaltungen, privaten Tanz- und Diskopartys und ähnlichen Veranstaltungen, bei denen aufgrund des Veranstaltungsinhaltes das konkrete Infektionsrisiko dem einer Diskothekennutzung vergleichbar ist, mit Clubs und Diskotheken ermöglicht.

Da von Swingerclubs, in denen sexuelle Handlungen mit wechselnden, teils unbekanntem Sexualpartnern ausgeübt werden, mindestens so hohe Infektionsrisiken für eine größere Anzahl von Personen ausgehen wie von Tanzveranstaltungen, sind diese ebenfalls in das Verbot einzubeziehen. Auch in Einrichtungen, in denen z.B. entgeltliche sexuelle Dienstleistungen angeboten werden (Bordelle etc.) sind vergleichbare sexuelle Angebote oder Tätigkeiten, die mehrere (wechselnde) Personen einbeziehen,

untersagt. Zulässig bleiben damit auch in diesen Einrichtungen aufgrund des quantitativ geringeren Infektionspotentials nur sexuelle Dienstleistungen für Einzelpersonen.

Da von großen Publikumsmessen im Hinblick auf den teilweise grenzüberschreitenden An- und Abreiseverkehr und die Zahl der mit den Messen verbundenen Kontakte beachtliche Infektionsrisiken ausgehen, ist hier ein vollständiger Risikoausschluss erforderlich. Im Falle großer Publikumsmessen, die grundsätzlich auf über 750 Personen angelegt sind, käme eine Zuschauerbegrenzung auf 750 Personen wirtschaftlich einem Veranstaltungsverbot nahe, würde dies aber einschließlich des gesamten wirtschaftlichen Risikos alleine in die Entscheidungsnotwendigkeit des Veranstalters stellen. Deshalb erfolgt generalisierend eine Untersagung entsprechender Veranstaltungen. Zulässig bleiben kleinere Publikumsmessen, die in Zeiten ohne die jetzt geltenden Beschränkungen im Regelfall auf weniger als 750 Besucherinnen und Besucher gleichzeitig ausgerichtet sind.

## **Zu § 6**

Ungeimpfte Personen tragen in besonderem Maße zur drohenden Überlastung der medizinischen Versorgungskapazitäten bei. Die Erfahrungen aus inzwischen nahezu zwei Jahren Pandemie haben gezeigt, dass eine erhebliche Reduzierung der sozialen Kontakte geeignet und erforderlich ist, um die Verbreitung des Virus in der Bevölkerung zu verlangsamen. Eine Kontaktreduzierung und eine Beschränkung von Aktivitäten vor allem für die ungeschützten Ungeimpften ist deshalb insbesondere vor dem Hintergrund erforderlich, dass in der aktuellen Jahreszeit, in der viele Aktivitäten in Innenbereichen stattfinden – in welchen wiederum nach den Erkenntnissen des RKI ein deutlich erhöhtes Infektionsrisiko über Aerosole besteht –, allgemein ein besonders hohes Infektionsrisiko besteht. Die „besondere Bedeutung“, die Ungeimpfte im aktuellen Infektionsgeschehen im Hinblick auf die Behandlungsbedürftigkeit in Krankenhäusern und Intensivstationen haben, erfordert daher weitreichendere Kontaktbeschränkungen als es über die bloßen Zugangsbeschränkungen zu Freizeiteinrichtungen möglich ist.

Die Regelungen des § 6 Absatz 1 sehen daher weitreichende Kontaktbeschränkungen für nicht immunisierte Personen sowohl im öffentlichen als auch im privaten Raum vor.

Zu dem eigenen Hausstand, zu dem auch Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner sowie Partnerinnen und Partner nichtehelicher Lebensgemeinschaften ohne gemeinsamen Wohnsitz gezählt werden, dürfen nur höchstens zwei Personen aus einem weiteren Hausstand hinzukommen. Kinder unter 14 Jahren sind hiervon ausgenommen, um – im Sinne einer pauschalierten Regelung – Betreuungskonflikte zu vermeiden.

Ausnahmen sind nur für den Fall der Begleitung minderjähriger und unterstützungsbedürftiger Personen, für zwingende betreuungsrelevante Gründe und zur Wahrnehmung von erforderlichen Sorge- und Umgangsrechten vorgesehen.

Diese strenge Regelung greift auch dann, wenn ungeimpfte mit geimpften bzw. genesenen Personen zusammentreffen. Nimmt eine nicht-immunisierte Person teil, so werden bei der Zählung der Personen und Hausstände also auch immunisierte Personen berücksichtigt.

Für private Zusammenkünfte, an denen ausschließlich Geimpfte oder Genesene teilnehmen, gilt die Kontaktbeschränkung mangels Teilnahme von nicht immunisierten Personen folglich nicht.

Diese Schutzmaßnahmen sind nach erfolgter Abwägung des Anspruchs der Allgemeinheit und des einzelnen auf Schutz vor einer Infektion und vor einer Überlastung des Gesundheitswesens und damit Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung nicht nur für die Behandlung von COVID-19-Patientinnen und Patienten, sondern aller Erkrankten oder Verunfallten, gegen das Interesse nichtimmunisierter Personen an uneingeschränkten privaten Kontakten gerechtfertigt.

Die Kontaktbeschränkung gilt nicht für den Bereich des Justizvollzugs. Denn die Zusammentreffen in Justizvollzugsanstalten von Gefangenen untereinander (insbesondere im Rahmen des Umschlusses oder der sog. „Freistunde“) oder von Gefangenen mit anderen Personen finden nicht aus privaten Gründen im Sinne dieser Verordnung statt, sondern dienen vollzuglichen Zwecken.

Es bedarf auch keiner Ausdehnung der Kontaktbeschränkung auf den Justizvollzug. Innerhalb von Justizvollzugsanstalten kommt es zwangsläufig zu Zusammentreffen insbesondere unter Gefangenen, aber auch von Gefangenen und anderen Personen. Auch wenn die Impfquote unter Gefangenen schon verhältnismäßig hoch ist, können an solchen Zusammentreffen auch nicht immunisierte Gefangene teilnehmen. Justizvollzugsanstalten stellen grundsätzlich ein „geschlossenes System“ dar, das durch eine Zugangsquarantäne abgesichert ist. Zudem bestehen für zahlreiche Bereiche umfangreiche Testvorgaben. Die vollzuglichen Schutzsysteme sind darauf ausgerichtet, Infektionen von vorneherein aus den Anstalten herauszuhalten, um – zur Gewährleistung der Sicherheit in den Anstalten – die zusätzlichen Beschränkungen aufgrund der Pandemielage innerhalb der Anstalt so verträglich wie möglich zu halten. Darüberhinausgehender Kontaktbeschränkungen bedarf es daher nicht.

Eine weitere Ausnahme ist für Veranstaltungen und Versammlungen vorgesehen, bei denen gemäß § 4 Absatz 1 auch nicht immunisierte Personen mit einem negativen Testergebnis Zutritt haben.

Absatz 2 sieht auch für private Zusammenkünfte immunisierter Personen gewisse Kontaktbeschränkungen vor.

Dabei ist zunächst zu berücksichtigen, dass die Regelung nur gilt, sofern zum Teilnehmerkreis lediglich immunisierte Personen zählen. Auf die Frage, ob diese Personen auch getestet sind, kommt es bei der Kontaktbeschränkung nicht an.

Sobald eine nicht-immunisierte Person anwesend ist, greifen die strengeren Regelungen für nicht-immunisierte Personen aus Absatz 1.

Bei den Kontaktbeschränkungen für immunisierte Personen ist zunächst zu berücksichtigen, dass diese nicht schlechter gestellt werden sollen als nicht-immunisierte Personen. Daher gilt auch für immunisierte Personen, dass diese innerhalb ihres eigenen Haushalts keiner Kontaktbeschränkung unterliegen und mit ihrem (gesamten) Haushalt mit zwei anderen Personen aus einem weiteren Haushalt zusammentreffen dürfen. Soweit der eigene Haushalt also bereits 10 Personen ab 14 Jahren umfasst, ist trotz der Überschreitung einer Gesamtpersonenzahl von 10 dieses Treffen mit zwei weiteren Personen aus einem weiteren Haushalt zulässig.

Außerhalb dieser Sonderkonstellation ist aber – dann unabhängig von der Anzahl der beteiligten Haushalte – ein Treffen nur mit maximal 10 Personen ab einem Alter von 14 Jahren zulässig.

Zudem wird mit der Kontaktbeschränkung wieder die Ausnahme zur Begleitung minderjähriger oder unterstützungsbedürftiger Personen eingeführt.

Des Weiteren wird auch die Ausnahmenvorschrift aus Absatz 2 Nr.5 geregelt, dass bei der Teilnahme an zulässigen Versammlungen oder Veranstaltungen bzw. der Nutzung eines zulässigen Angebots die Kontaktbeschränkung nicht greift, da bei diesen Veranstaltungen, Versammlungen und Angeboten eine verantwortliche Person die entsprechenden Nachweise kontrolliert und Hygienekonzepte zugrunde liegen.

Dabei kann die Ausnahme nur solche Angebote betreffen, in denen besondere verantwortliche Personen (Gastronominnen und Gastronomen und vergleichbare Einrichtungsverantwortliche) die in § 4 geregelten besonderen Zugangsbeschränkungen sicherstellen und im Fall entsprechender Versäumnisse auch sanktioniert werden können. Denn nur hier ist ein den Kontaktbeschränkungen vergleichbares Schutzniveau durch kontrollierte Zugangsregelungen adäquat sichergestellt. Für Veranstaltungen im reinen Privatbereich oder in privat angemieteten Räume ohne jede Festlegung einer für die Einrichtung oder Veranstaltung und deren Zugangsregelungen verantwortlichen Person können die Ausnahmen dagegen nicht in Anspruch genommen werden. Dies gilt insbesondere für rein tätigkeitsbezogene Ausnahmen des § 4 Absatz 2 (Veranstaltungen mit Tanz), die daher – wenn sie nicht zugleich in einer der ausdrücklich genannten Einrichtungen stattfindet - ausdrücklich keine Ausnahmen im Rahmen des § 6 Absatz 2 rechtfertigen.

## **Zu § 7**

Absatz 1 regelt die Behördenzuständigkeiten.

Absatz 2 stellt in Satz 1 klar, dass die Regelungen dieser Verordnung widersprechen oder inhaltsgleichen Allgemeinverfügungen der zuständigen Behörden vorgehen. Es bleibt in Absatz 2 dabei, dass die örtlich zuständigen Behörden selbstverständlich im Rahmen ihrer eigenen Kompetenzen nach dem IfSG im Einzelfall über diese Verordnung hinausgehende konkrete Schutzmaßnahmen treffen können.

Die zuständigen Behörden nach § 6 IfSBG NRW (örtliche Ordnungsbehörden und untere Gesundheitsbehörden in den Fällen nach § 6 Absatz 2 Nr. 1 und Absatz 3 Nr. 1) können weitergehende Regelungen im Wege der Allgemeinverfügung treffen. Während die Anordnung der Maskenpflicht im Freien nicht an das Einvernehmen geknüpft ist, sind alle anderen Regelungen im Wege der Allgemeinverfügung nur im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales zulässig, da hierüber die Vereinbarkeit mit den Grundsätzen dieser sowie anderer Landesverordnungen sichergestellt werden soll. Da die mit dieser Verordnung getroffenen Maßnahmen schon sehr weitgehend sind, ist für weitergehende Maßnahmen ein besonderes Infektionsgeschehen oder aber eine besondere Situation in den Krankenhäusern vor Ort erforderlich.

Absatz 3 regelt für Ausnahmen von Geboten und Verboten, dass solche von den zuständigen Behörden eigenständig nur in den ausdrücklich in dieser Verordnung vorgesehenen Fällen erteilt werden können. Weitergehende Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

### **Zu § 8**

Die ausdrückliche Festlegung der Ordnungswidrigkeiten trägt den Erfordernissen des § 73 Absatz 1 a Nummer 24 IfSG Rechnung. Die Ordnungswidrigkeitentatbestände sind jeweils selbsterklärend.

Mit Absatz 4 wird festgelegt, dass bei nach dieser Verordnung vorgesehenen Kontrollen gewonnene Erkenntnisse, wonach verantwortliche Personen ihren Kontrollpflichten bei der 2G- und 3G-Regelung im Rahmen ihrer Gewerbe oder Gaststätten nicht nachkommen, dieses Fehlverhalten an die zuständigen Stellen und Behörden weitergeleitet wird. Denn das Unterlassen der entsprechenden Kontrollen indiziert eine Unzuverlässigkeit der Verantwortlichen. Die Erforderlichkeit dieser Maßnahme ergibt sich aus dem Ernst der Infektionslage. Da der Verordnungsgeber in dieser Verordnung und auch über andere Kommunikationswege die Bedeutung der Kontrollen für das weitere Infektionsgeschehen sehr deutlich herausgestellt hat, ist den Gewerbe- und Gaststättenbetreiberinnen und -betreibern auch zumutbar, die vorgeschriebenen Kontrollen gewissenhaft durchzuführen.

### **Zu § 9**

Die Befristung trägt der Norm des § 28a Absatz 5 IfSG Rechnung. Die Übergangsfrist in Absatz 1 Satz 2 gibt den verantwortlichen Personen Gelegenheit, sich auf das neue Kontrollverfahren einzustellen und ggf. die notwendigen Maßnahmen zu treffen.

Absatz 2 betont die fortlaufende Überprüfung der Erforderlichkeit und Angemessenheit, mithin der Verhältnismäßigkeit, der Schutzmaßnahmen. Hierbei wird klargestellt, dass im Falle der Änderung der maßgeblichen Parameter eine Anordnung weitergehender Schutzmaßnahmen ebenso möglich ist, wie ein Verzicht auf derzeit mit der Verordnung angeordnete Schutzmaßnahmen. Ein schutzwürdiges Vertrauen auf den

Fortbestand der getroffenen Regelungen besteht insofern nicht. Satz 3 macht im Sinne einer nach wie vor bei eintretenden Verbesserungen der Infektionslage gebotenen „Exit-Strategie“ deutlich, dass bei verbesserten Indikatoren auch Maßnahmen zurückgenommen werden. Dies gebietet bereits der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz im Rahmen der fortlaufenden Überprüfung. Es wird aber zusätzlich ausdrücklich aufgeführt, weil aus Sicht der Landesregierung die Aussicht auf eine entsprechende Rücknahme von Schutzmaßnahmen zentrale Voraussetzung für deren Akzeptanz ist. Da für den Bestand der Schutzmaßnahmen aber nicht mehr alleine die Hospitalisierungsinzidenz maßgeblich ist (s. Ausführungen zu § 1), wurden die bisher in § 9 Absatz 2 aufgeführten Grenzwerte dieser Hospitalisierungsinzidenz zugunsten einer auf verschiedene Indikatoren bezogenen allgemeinen Formulierung aufgegeben,